Krakauer Zeitung.

Nr. 228. Freitag, den 4. October 1861.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung" (Großer Ring N. 39). Zusendungen werden franco erbeten. **V. Jahrgang.** Redaction: Nr. 423 an den Planten. Expedition: Großer Ring Nr. 41.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 24. September d. J. dem Gendarm, Johann Hodinarz, des 2. Gendarmerie-Regiments, in Anerkennung der von ihm mit muthvoller Ausdauer unter eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung dreier Menschen vom Tode des Ertrinkens, das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 27. September d. J. allergnädigst anzuordnen geruht, daß dem Unterlieutenant zweiter Klasse, Gustav Fabini, des 5. Feldjäger-Bataillons, rücksichtlich der von ihm mit eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung eines Soldaten vom Wassertode der Ausdruck Allerhöchstihrer Zufriedenheit bekannt gegeben werde.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 4. October.

Das Pays meldet: Der König von Preußen kommt den 6. October in Compiegne an und reist den 8. wieder ab. Es wird bei dieser Gelegenheit weder eine Parforcejagd, noch eine Truppenrevue, wie man angezeigt hatte, stattfinden.

Der „Siècle" verlangt heute geradezu in einem Artikel: „Le roi de Prusse en Compiègne", daß Se. Majestät der König nichts Besseres zu thun haben würde, als die Rheinprovinzen abzutreten und dafür ganz Deutschland als Geschenk Frankreichs anzunehmen. (Auf wie lange?)

Die Mittheilungen des Journal des Debats über die Coblenzer Ministerial-Conseils, schreibt man der Schles. Ztg. aus Berlin, enthalten manches durchaus wahre, allein die Details sind verschoben und unrichtige Personalien hinein gemengt. Gewiß ist nur, daß der Gegenbesuch auf dem Schlosse Compiègne keine Allianz herbeiführt, wie eine solche auch in Teplitz nicht zu Stande gekommen ist. Dort waren damals Staats-Minister und geheime Kanzleien zugegen, jetzt sind es zwei mächtige Herrscher, die sich allein begrüßen und allerdings in einer mehrstündigen Unterhaltung manche entscheidende Frage des Tages berühren werden, doch ohne daß es irgendwie zu bindenden Punctationen kommen könnte. Da unser König die Unabhängigkeit und Integrität Deutschlands vertritt, so können jedenfalls keine idées napoléoniennes auf den Tisch kommen, wohl aber ist es nicht ganz der Wahrscheinlichkeit zuwider, daß die Zukunft Deutschlands und die Stellung desselben, wie zu Dänemark, so zu den enormen Kriegsrüstungen, zur Sprache kommen dürften. Solche Unterhaltungen gehen aber nicht auf den Grund, sondern gehen nur maßvoll über den Oberflächen weg: elles ne font qu'effleurer les choses.

In Betreff der französischen Intentionen bringt uns die Gazette de Lausanne aus Paris bemerkenswerthe Andeutungen. Die betreffenbe, wie aus ihrem Schluß zu ersehen mit großer Zuversicht gegebene Pariser Correspondenz lautet: Wir gehen einer sehr bewegten Periode entgegen. Alles, was seit wenigen Monaten geschehen, hat keinen andern Zweck, als endlich die so schwierige Lösung gewisser Fragen zur Reife zu bringen. Der Augenblick ist gekommrn, in welchem die französische Regierung von Neuem die Schleuse öffnen wird, um dem Strome ihrer Politik freien Lauf zu lassen. Sobald die Zusammenkunft zu Compiègne nicht den Wünschen der kaiserlichen Regierung entspricht, wird für dieselbe eine neue Aera angebrochen sein. Vor Allem ist zu berücksichtigen, daß unsere Beziehungen zu Deutschland, namentlich seit dem italienischen Kriege, äußerst delicater Natur sind, wobei aber auch noch zu bemerken ist, daß seit jenem Zeitpunkt das Streben nach Einheit jenseits des Rheins große Proportionen angenommen hat. Jenes nationale Streben muß ausgebeutet werden; dies der Grund, warum die französische Politik sich die Wiederherstellung des deutschen Kaiserreichs zu Gunsten des Königs von Preußen zu ihrem Object gemacht hat. Indessen muß man nicht glauben, daß die kaiserliche Regierung diese neue Bahn mit blinden Augen betritt. Die deutschen Einheitsbestrebungen wird sie nur dann unterstützen, wenn Preußen gewisse Bedingungen unterschreiben wird, deren Erfüllung der Kaiser zur Erhaltung des europäischen Gleichgewichts für nöthig erachtet. Nun fragt es sich, ob das Einverständniß zwischen Preußen und Frankreich erzielt werden wird. Scheitert die Zusammenkunft, so werden wir einem ganz neuen unerwarteten Schauspiel beiwohnen. Im Innern Frankreichs wird es eine heftige Campagne zu Gunsten der Auflösung des gesetzgebenden Körpers geben und nach Außen hin wird man mit dem gehörigen Feuer neue Annexionsprojecte aus der Erde stampfen. Beides wird die Aufgabe der officiösen Presse sein. Ich bitte, daß man diese wenigen Zeilen nicht als bloße Conjecturen betrachtet, es sind mir zugegangene Aufschlüsse, die sich fast zu der Höhe des fait accompli versteigen.

Der „Donau-Ztg" ist folgende Correspondenz augenscheinlich von diplomatischer Seite zugekommen: Sie dürfen überzeugt sein, daß aus Neapel Briefe eintreffen, denen gegenüber der festeste Glaube der Unitarier schwankend zu werden beginnt. Namentlich treffen von der Flotte aus die entmuthigendsten Nachrichten ein, und die englischen Marineoffiziere schildern in ihren Briefen das Verhalten Derjenigen, die um jeden Preis piemontesiren wollen, durchaus nicht in anziehenden Farben. Mit wahrer Bestürzung wird man hier inne, daß die Männer der Actionspartei in Italien aller Orten neuerdings den Ton angeben, und daß schließlich nicht die Consolidirung, sondern die Revolutionirung das letzte Wort haben dürfte. Ich glaube, daß England in Turin folgende Sprache geführt hat: Sputet euch; tretet nach zweifacher Richtung hin in den Vordergrund; nehmt den Mazzinisten den Vorwand, daß sie allein Progressisten seien; nehmt den Franzosen den Vorwand, daß sie conservativ seien. Trefft ein Uebereinkommen mit dem Papst; macht nöthigenfalls sogar Concessionen, aber entringt die Waffen den Händen Eurer Gegner. Ricasoli scheint darauf zu antworten, daß er sehr gern so zu Werke gehen würde, daß die Sache aber sehr schwierig, daß der Kaiser Napoleon ein entsetzlicher Gläubiger sei.

Der Herzog von Ruthland, Pair des englischen Oberhauses, und Mr. Cochrane, Mitglied des englischen Unterhauses, welche sich in halbofficieller Mission längere Zeit hindurch in Venedig aufhielten, um die Lage und die Verhältnisse des lombardisch-venetianischen Königreiches zu studiren, haben es als Ehrenmänner nicht daran fehlen lassen, die öffentliche Meinung in England über die dortigen Verhältnisse aufzuklären, und die Lage Venetiens und seiner Bevölkerung so zu schildern, wie sie wirklich ist. — Ein an eine hohe Persönlichkeit in Venedig gerichtetes Schreiben dto. London 15. September, gibt Aufschluß darüber, wie die Berichte dieser beiden Gentlemen über Venetien lauten. Es genügt anzuführen, daß beide Herren offen und feierlich erklären, daß Venetien eines der bestverwaltesten Ländern Italiens sei, dessen Bewohner durchaus nicht Veranlassung hätten, das Loos der unter dem Scepter Victor Emanuels stehenden Länder in irgend einer Beziehung zu beneiden. Wir wiederholen, daß dieses die eigenen Worte beider Herrn sind. Ein herrliches Gemeindegesetz, eine totale Freiheit der Industrie, ein sehr mildes Regime der Sicherheitsbehörde seien die Vorzüge, die selbst dem Unbefangensten bei einem längeren Aufenthalte in Venetien unwillkürlich in die Augen fallen müssen. Die Regierung respectire die nationalen Gebräuche und Gewohnheiten des Landes, so weit dieses nur thunlich sei, was am besten dadurch bewiesen werde, daß das italienische Gesetz vom Jahre 1811 und 1815 hier noch immer bestehe. Den Aufreizungen und Neckereien der demonstrationssüchtigen Partei gegenüber bewahre die Regierung eine Mäßigung, eine Geduld, die wirklich bewunderungswerth wäre, und man könnte derselben alles Andere eher als Härte und Tyrannei zum Vorwurfe machen. Uebereinstimmend brandmarken beide Parlamentsmitglieder die wühlerische Agitation Piemonts und dessen Revolutions-Comités und behaupten, Beweise dafür in Händen zu haben, daß die Aufregung hier nur durch solche genährt werde, sowie es gewiß sei, daß an den Leiden, welche allenfalls bestehen, als: Stockung des Handels und Verkehrs, Aufregung u. s. w. nur die Venetianer selbst und die abnormalen politischen Verhältnisse, keineswegs aber Oesterreichs Schuld tragen. Wahrhaft enthusiastisch ist das Urtheil, welches sie über die im lom. ven. Königreiche stehende k. k. Armee fällen. Es sei wirklich bewunderswerth, heißt es, das Benehmen, die Disciplin der österreichischen Armee zu betrachten. Trotzdem, daß die Garnisonen sehr stark sind und Venetien ordentlich von Truppen wimmele, höre man nie einen Exceß, eine Unordnung, welche die Soldaten begangen hätten. Dieselben leben mit der Bevölkerung im besten Einvernehmen und bewahren eine Haltung, die wirklich bewunderungswerth sei. Nie sehe man einen Betrunkenen auf der Straße, nie höre man einen Lärm von Soldaten, nie komme eine Subordinationsverletzung und ein Diebstahl vor; mit einem Wort, die österreichische Armee sei eine wahre Musterarmee, und so lange Oesterreich diese besitze, dürfe es an seinem Schicksale nicht verzweifeln.

Die Schrift des Jesuiten Passaglia, deren Erscheinen wir gestern schon gemeldet haben, ist ein offenes Sendschreiben in Lateinischer Sprache an die Bischöfe der katholischen Cristenheit, worin bewiesen werden soll, daß Italien einem religiösen Schisma entgegeneile, wenn der Papst nicht auf seine weltliche Macht verzichte. Die Piemontesischen und sonstigen revolutionären Blätter werden nicht verfehlen, den Verfasser — der übrigens schon längst aus dem Verbande mit dem Jesuiten-Orden ausgeschieden und auf dem Wege ist, ein sogenannter prêtre défroqué zu werden — einen großen Patrioten zu nennen. Passaglia lebt in diesem Augenblicke in Florenz; er hatte seine Schrift zuvor dem Papste mit der Drohung geschickt, daß er sie veröffenlichen werde, wenn sie nicht die gewünschte Aufnahme finde. Der römische Stuhl würdigte den Mann natürlich gar keinen Antwort.

Von den Arbeiter-Demonstrationen in Florenz sprechend, tröstet sich der „Constitutionnel" mit dem Gedanken, daß sich an derselben nur „eine kleine Gruppe verlorener Kinder der revolutionären Politik betheiligt habe." Das Regierungsblatt darft bald eines Besseren von den Ereignissen belehrt werden. Die Zahl der Arbeitervereine beläuft sich bereits auf mehr als 300 im mittleren und im südlichen Italien, und daß sie das Losungswort von Mazzini erhalten, ist ein öffentliches Geheimniß. Was sich fast gleichzeitig in Bologna ereignet, war ebenfalls von Mazzini angeregt, der dort zum ersten Mal seine Kräfte versuchen wollte. So heißt es, schreibt der Pariser d. F. Corresp. der „N.P.Z." wörtlich in einem Briefe, den ich so eben aus Bologna erhalte, und in dem mir auch diese Details mitgetheilt werden: Die Theuerung der Lebensmittel war nur ein von Mazzini ausgedachter Vorwand; denn es ist mit der Theuerung in Bologna gar nicht so weit her. Am ersten Tage trat die Nationalgarde zwischen die Meuterer und die Piemontesischen Truppen; dies ermuthigte die Banden, welche glaubten, die Nationalgarde werde endlich auf ihre Seite treten und am Tage darauf wurde denn auch der Kravall so arg, daß man zu der Cavallerie Zuflucht nehmen mußte. Es ist bemerkt worden, daß die Banden sehr geschickt geleitet wurden, und es ist positiv, daß sie auf Verstärkungen aus der Romagna zählen dürften. Was die Ankunft derselben verhindert hat, wußte man noch nicht, aber am Abends des zweiten Tages waren die Zugänge der Stadt in aller Eile von starken Piemontesischen Detachements besetzt worden. Unter den Verhafteten befinden sich nur sehr

Feuilleton.

Krakus, Wanda, Kosciuszko.

(Schluß.)

Wie die Trachenberger Kirche als Siegel den Drachentödter St. Georg im Siegel führt, so siegelten in der Mitte des XIII. Jahrhunderts auch die Krakauer Fürsten mit einem Drachen. Auf dem majestätischen Siegel Przemyslaus II. als Fürsten steht ein Ritter auf einem zertretenen Drachen, in der Rechten die Fahne, in der Linken das Schild mit dem Adler, von den Thürmen posaunt man seinen Ruhm, über dem Haupte schwebt eine segnende Hand. So führt auch das alltägliche polnische Kirchenlied, dem im Deutschen das „Wer nur den lieben Gott läßt walten" entspricht, schon über die Gothen hinaus, bis zu der Harfe des Königs-Propheten, der diesen Psalm verfaßt. Es ist der 90. Psalm Davids, der nach einigen Moses zum Verfasser hat. Der Psalmist verheißt darin dem Gottvertrauenden:

> Auf grausem Löwen unverletzt er reitet,
> Den Riesen-Drachen sonder Furcht er leitet.

Gallus hatte bei Erwähnung der Tradition vom Wawel-Felsen in seiner Chronik auch den israelitisch-religiösen Typus derselben im Sinn, wenn er hinzusetzt, man tödtete den Drachen nach dem Beispiel Daniels, der das babylonische Unthier umbrachte. Offenbar also haben viele nationale Mythen eine entlegene Quelle und verhüllen unter ihrer Form geschichtliche Wahrheiten. Diese vermeinten Fabeln lassen sich nicht so ohne weiteres von ihren Piedestalen stoßen, die ihnen Jahrhunderte errichtet zur Zierde der Geschichte. Die Tradition überliefert den Nachkommen die Hinterlassenschaft der durch Jahrhunderte gebildeten Weisheit. Man muß sich also hüten, das lebendige Wort der Nation zu tödten, um nicht aus dem Geist, sondern gleichsam wie aus einem anatomischen Präparat, hinterher eine Lehre daraus zu ziehen. Der eine zwängt die Mythen in die Rahmen seiner Hypothesen, ein anderer läßt sie verwesen und verlöschen, dieser preßt ihnen eine zum Gemälde nöthige Farbe ab, jener braucht sie zu einer Dichtung oder musikalischen Composition.

Die Volkstraditionen sind gleichsam jener Hahn im ländlichen Hofe, dessen Krähen aufweckt und zur Wachsamkeit aufruft. Die Exploitirung und anatomischen Sectionen derselben tödten den Hahn und setzen ihn gebraten oder geschmort auf den Tisch, um sein weißes Fleisch schmecken zu lassen.

Die Nation hat in ihren Traditionen eine große Weisheit, ein Räthsel, ein Wort eingeschlossen, die man deuten, errathen, befragen muß. Die Bücher erzählen gewöhnlich relative oder allgemeine Wahrheiten; das Volk legte seine Weisheit in Mythen, Legenden, Traditionen nieder, sie sind das Buch der Nation, das Resultat und einziges Zeugniß der Fortbildung des Volkes, sein letztes Wort in seiner eigenen Aufklärung.

Die nationalen Traditionen stehen in demselben Verhältniß zu den der ganzen Menschheit oder dem ganzen Christenthum gemeinschaftlichen Ueberlieferungen, wie sich die kosmopolitischen, katholischen, nationalen Wahrheiten zu einander verhalten. Sie widersprechen sich einander nicht, aber jede hat eine andere Farbe, zusammen bilden sie die Iris der göttlichen Weisheit.

Die Traditionen lassen sich in fremde und heimische, heidnische, religiös-christliche, historische, volksthümliche, adlige und schriftliche eintheilen, die aus der Literatur und den Büchern in den Mund des Volkes übergegangen sind. Vereinigt, gäben sie das goldene Buch der Nation. Seit Brodziński hat sich für das polnische ein großes Material angehäuft, das sich aus Chroniken und Broschüren vermehren ließe.

Wie in der Literatur jede Zeit andere Ideen und Bücher mit sich bringt oder alte mit seiner Farbe überzieht, so leben auch die Traditionen nicht alle zugleich, sondern es wechseln in diesem Kaleideskop fortwährend die Bilder.

Die in den Mythen liegenden lebendigen nationalen Wahrheiten haben in ihrem feierlichen Sonntagskleid die Form, die sie der ganzen Nation verständlich macht, die sich dem entsprechend in Momenten höherer Stimmung, der Unificirung des nationalen Geistes kund thut. Eine solche traditionelle volksthümliche Form war in neueren Zeiten der Gedenkhügel, der Kosciuszko zu Ehren aufgeworfen wurde. Der in Lithauen geborne Held war der bis jetzthin letzte Held der Nation, die heimische Erde erhob sich also für ihn zu einem Hügel nach nationalem Brauch.

Wir möchten dieser Darlegung der Bedeutung der Hügel und der „nationalen Traditionen", in der wir der den letzteren Titel führenden Abhandlung Josef Lepkowski's gefolgt sind, noch einige hierher gehörende Beispiele beifügen, die die Ansichten des gelehrten Archäologen bestätigen oder vervollständigen. Unlängst fanden wir in der „Agramer Zeitung" die Mittheilung, daß durch Entdeckung eines Grabhügels in Mügglitz (slavisch Mohilewice) auf dem Marchfelde die Zahl solcher Grabstätten dort schon auf sechs vermehrt worden. Die aus demselben gegrabenen Bronzearbeiten führen sein Entstehen auf die heidnische Zeit von 2200 Jahren vor Christus zurück. Eine chemische Analyse der aufgefundenen Asche sollte entscheiden, ob Birken- oder Eichenholz zur Verbrennung der Leichname angewandt worden, ob sie also der slavischen oder germanischen Welt angehörten!! — In dem berühmten Poem „Pan Tadeusz", das selbst ein Gedenkhügel der polnischen Welt ist, gleichsam eine Mumie, in der

wenige Bologneſen; die meiſten ſind aus den Provinzen.

Die ſeit langer Zeit zwiſchen **Holland** und **Belgien** ſchwebenden Verhandlungen über die **internationale Kanal-Bewäſſerung** vermittelſt des Maaßwaſſer, von denen noch jüngſt in der holländiſchen Thronrede geſprochen wurde, ſind jetzt durch einen am 21. September in Brüſſel unterzeichneten Vertrag zum Abſchluß gekommen.

Die Verhandlungen bezüglich eines neuen Handelsvertrages zwiſchen **Belgien** und **England** nehmen, der „Köln. Ztg." zufolge, erfreulichſten Fortgang und werden dieſelben bereits in der diesjährigen Thronrede, wenn nämlich der Geſundheitszuſtand des Königs eine ſolche zu halten geſtattet, zur Erwähnung gelangen.

Ueber die **mexikaniſche Frage** iſt man zwiſchen Paris und London noch nicht ganz im Reinen. Man vernimmt, daß, um die noch obwaltenden Schwierigkeiten zu beſeitigen, Hr. v. Banneville, der Nachfolger des Hrn. Benedetti in der Direction der auswärtigen Politik, eine Reiſe nach London antreten werde.

Den letzten Nachrichten aus **Saigun** vom 13. September zufolge wird die Ankunft des Contre-Admirals Bonnard mit Ungeduld erwartet. Man bereitet eine Expedition gegen Bien-hoa vor, das ein wahres Räuber- und Mörderneſt geworden iſt. Der Kaiſer Tu Duc zeigt ſich fortwährend feindlich geſinnt.

☩☩ **Krakau,** 4, October.

Zur Feier des glorreichen Namensfeſtes Sr. k. k. apoſtoliſchen Majeſtät wurde Vormittags 10 Uhr in der St. Marienkirche ein feierliches Hochamt abgehalten, welchem die Spitzen der Militärbehörden, die Mitglieder des Magiſtrates und der Univerſität, die Zünfte, ſowie eine große Anzahl der hieſigen Bürger beigewohnt haben.

Verhandlungen des Reichsrathes.

In der Sitzung des Hauſes der **Abgeordneten** vom 1. d. wurden die Artikel XV. und XVI. in folgender Faſſung angenommen:

Art. XV. Zur Beſtreitung der durch die Einkünfte aus dem Gemeindeeigenthume nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken kann die Gemeinde die Abnahme von Zuſchlägen zu den directen Steuern oder zur Verzehrungsſteuer, oder die Einhebung anderer Auflagen und Abgaben beſchließen.

Das Landesgeſetz wird beſtimmen, inwieferne ſie hiebei mit Rückſicht auf ein beſtimmtes Ausmaß dieſer Zuſchläge an die Genehmigung der Gemeinde höherer Ordnung oder an die Erwirkung eines beſonderen Landesgeſetzes gebunden iſt. (Mit 85 gegen 72.)

Durch den Zuſchlag zur Verzehrungsſteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden.

Zur Einführung nener Auflagen und Abgaben, welche in die Categorie der obigen Steuerzuſchläge nicht gehören, ſowie zur Erhöhung ſchon beſtehender Auflagen dieſer Art iſt ein Landesgeſetz erforderlich.

Art. XVI. Die Art. in welcher und daß Maß, nach welchem die einzelnen Gemeindeglieder zu den Zwecken der Gemeinde concurriren ſollen, beſtimmt die Gemeinde innerhalb der durch ein Landesgeſetz feſtzuſetzenden Grenzen.

Die Staatsverwaltung übt das Aufſichtsrecht über die Gemeinden dahin, daß dieſelben ihren Wirkungskreis nicht überſchreiten, und nicht gegen die beſtehenden Geſetze vorgehen.

Die Gemeindevertretung kann durch die politiſche Landesſtelle aufgelöſt werden. Der Recurs an das Staatsminiſterium, jedoch ohne aufſchiebende Wirkung, bleibt der Gemeinde vorbehalten. Längſtens binnen ſechs Wochen nach der Auflöſung muß eine neue Wahl ausgeſchrieben werden.

In der Sitzung vom 2. d. wurde der Art. XVII. in der von Profeſſor Herbſt beantragten Faſſung mit dem Amendement D. L. Rieger's und Prazak's angenommen, und lautet ſomit:

„Zwiſchen der Gemeinde und dem Landtag kann durch das Landesgeſetz eine Bezirks-, Gauoder Kreisgemeinde-Vertretung eingeführt werden. Dieſelbe tritt in periodiſch wiederkehrenden Zeiträumen oder über Berufung ihres Vorſtandes zuſammen.

„Dieſelbe wird in ihren Angelegenheiten durch einen Ausſchuß und Vorſtand vertreten."

Art. XVIII. in folgender von Profeſſor Herbſt beantragten Faſſung:

XVIII. In den Wirkungskreis der Bezirks- oder Kreisvertretung, inſoferne ſolche conſtituirt ſind, gehören:

1. Alle inneren, gemeinſamen Intereſſen des Bezirkes (Kreiſes) und ſeine Angehörigen betreffenden Angelegenheiten. Außerdem können der Bezirks- oder Kreisvertretung durch ein **Landesgeſetz** zugewieſen werden:

2. rückſichtlich der Gemeinde unterer Ordnung:

a) die Ueberwachung, daß das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinden und ihrer Anſtalten ungeſchmälert erhalten werde;

b) die Genehmigung wichtiger, insbeſondere den Gemeindehaushalt betreffender Arte;

c) die Entſcheidung über Berufungen gegen Beſchlüſſe der Gemeindeausſchüſſe in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten.

In den vom Staate den Gemeinen übertragenen Angelegenheiten geht die Berufung an die Staatsbehörde.

Prazak's Antrag, in jenen Ländern, wo die Bildung von Gemeinden höherer Ordnung nicht beſchloſſen würde, den Wirkungskreis derſelben den Landtagen zu überweiſen, macht in Folge der zweifelhaften Majorität die namentliche Abſtimmung nothwendig, bei welcher derſelbe mit 80 gegen 76 Stimmen verworfen wird.

Bei dem Art. XIX. trägt Edelbacher und Herbſt auf Streichung an. Die Abſtimmung über dieſen Artikel wird als den früheren Beſchlüſſen widerſprechend abgelehnt.

Auf Antrag **Prazak's** wurde eine Aenderung in der Stellung der Artikel und ſodann ein Antrag **Sartori's** beliebt, welcher zuſammengelegte Gemeinden zu trennen erlaubt.

Oeſterreichiſche Monarchie.

Wien, 2. October. Se. Majeſtät der **Kaiſer** hat heute in Begleitung des Hrn. Erzherzogs Wilhelm dem Feldmanöver nächſt Vöſendorf beigewohnt und iſt ſodann in die k. Hofburg gekommen, um Se. k. Hoheit Herrn Erzherzog Rainer zu empfangen.

Der k. **hannoveraniſche** Geſandte Freiherr v. **Stockhauſen** iſt heute von Hannover zurückgekehrt. Der **großherzoglich-heſſiſche** Geſandte Freiherr v. **Drachenfels** iſt heute nach Darmſtadt abgereiſt. Der kgl. **bayriſche** Geſandte Herr Graf **Bray Steinburg** iſt von ſeiner Urlaubsreiſe nach München zurückgekehrt. Der **ruſſiſche** Geſandte Herr v. **Balabine** iſt heute von Böhmen zurückgekehrt.

Der Herr Miniſter des Aeußern Graf **Rechberg** wird bis Samſtag von Trieſt zurückkehren.

Der Herr Miniſter Graf von **Wickenburg** hat am Sonntag in einer Plenarverſammlung des Verwaltungrathes die Präſidentenſtelle der Kaiſerin Eliſabeth-Eiſenbahn niedergelegt.

FM. Fürſt von **Windiſchgrätz** hat ſich mit dem heutigen Frühzuge der Nordbahn auf ſeine Güter nach Böhmen begeben.

Der geweſene Miniſter des Aeußern Graf **Buol-Schauenſtein** wird noch in dieſer Woche von Berlin hier eintreffen. Wie es ſcheint, ſchreibt die „A. C." dürfte deſſen Miſſion den gewünſchten Erfolg nicht gehabt haben — hauptſächlich wohl deshalb, weil der Graf eine Miſſion nicht hatte.

Der geweſene Miniſter Graf Leo v. **Thun** iſt heute nach Prag abgereiſt.

Graf G. **Apponyi**, Judex Curiae von Ungarn, iſt in der Nacht zu geſtern mit Gemahlin aus Dieppe in Frankreich hier eingetroffen und hat ſich nach Kalksburg begeben.

Die **kroatiſche Deputation**, die die Adreſſe des Landtages Sr. Majeſtät überreichen ſoll, wird erſt nach der Rückkehr Seiner Majeſtät aus Iſchl empfangen werden.

Dem Vernehmen nach hat das Miniſterium das Unterrichtsſtatut beendigt und nun zur kaiſerlichen Sanction vorgelegt.

Ein Wiener Corr. der NPZ. meldet die merkwürdige Erſcheinung daß der Andrang Tſchechiſcher und Magyariſcher Schüler an die Deutſchen Mittelſchulen heuer ein unverhältnißmäßig großer iſt. Aehnliches wird uns aus Oberöſterreichiſchen und Steyeriſchen Gymnaſien und Realſchulen gemeldet; man erinnert ſich ſeit vielen Jahren nicht, daß aus Böhmen nnd Ungarn ſich ſo viele Schüler an hierländiſche Mittelſchulen begeben hätten. Die ſie begleitenden Eltern oder Vormünder geſtehen den Schuldirectoren offen, daß ihnen die einheimiſchen Lehranſtalten, an welchen die Tſchechiſche oder Magyariſche Sprache zur Unterrichtsſprache erhoben wurde, nicht mehr die nöthigen Bürgſchaften für eine tüchtige Bildung ihrer Söhne und Mündel bieten, und daß ſie namentlich fürchten, die Unkenntniß der Deutſchen Sprache werde ihren Kindern bei ihrem künftigen Fortkommen ſehr hinderlich ſein. Hier haben wir bereits eine Frucht der Tſchechiſirung und Magyariſirung der Schulen; es wird noch ärger kommen. Man klagt, daß die Ueberſiedelnden namentlich aus Magyariſchen Lehranſtalten, die diesmal Magyariſch geſchriebene Zeugniſſe mitbringen, beſonders unwiſſend und unglaublich verwahrloſt ſeien. Auch die Wiener Univerſität erhielt wieder, wie im vergangenen Jahre, ſtarken Magyariſchen Beſuch.

Ein in Wien ſeit einigen Tagen wieder erſcheinendes Blatt (Roſenthal's Volksſtimme?) bringt zur Kenntniß ſeiner Abonnenten, daß einem jeden derſelben ein Laib Roggenbrot mit Kümmel und Salz, welcher in der Bäckerei 32 kr. koſtet, für 30 kr. ausnahmsweiſe verabfolgt wird, was bei täglicher Abnahme auch nur eines Laibes faſt die Abonnementskoſten decken dürfte.

Wie die „Prager Ztg." mittheilt, reduciren ſich die Aenderungen im Lehrplane am **Leitmeritzer** Gymnaſium gegen das Vorjahr darauf, daß die böhmiſche Sprache nun auch in der erſten Klaſſe obligater Lehrgegenſtand iſt, daß aber der Unterricht in den übrigen Gegenſtänden ausſchließlich in deutſcher Sprache ertheilt werden ſoll, nur bezüglich des Religionsunterrichtes wurde die Ausnahme gemacht, daß die Mutterſprache die Hauptvermittlerin bilde, daher der Gebrauch beider Landesſprachen beim Erklären uud Wiederholen im Intereſſe des Gegenſtandes liege. Aus dieſem Vorgange, fügt die „Pr. Ztg." hinzu, kann der Schluß gezogen werden, daß es der Regierung weder darum zu thun iſt, zu czechiſiren noch zu germaniſiren, ſondern mit gerechtem Sinne die Intereſſen beider Nationalitäten zu wahren.

Wie die „Prag. Ztg." mittheilt, iſt dem Advocaturs-Candidaten Dr. Anton Fink die Conceſſion zur Herausgabe eines cautionspflichtigen Tagblattes in deutſcher Sprache unter dem Titel: „Die Zeit" ertheilt worden.

Nach einer Mittheilung des „Sürgöny" hat der Herr Hofbauer, geweſener Vorſtand des Arader Comitates, die Stelle eines k. Commiſſärs für das Peſter Comitat angenommen, und ſollte er am 1. d. auf ſeinem neuen Poſten eintreffen. Herr Hofbauer iſt troß des deutſchen Namens ein Stockungar und ein echter Patriot. In Arad, wo er als Komitatsvorſtand fungirte, erfreute ſich ſeine Haltung trotz ſeiner amtlichen Stellung der allgemeinen Anerkennung. Zur Charakteriſirung desſelben hörte ich erzählen, daß ein ausgezeichneter Patriot des Arader Komitats ſich neulich hier in Regierungskreiſen folgendermaßen äußerte: „Wenn man uns ſchon einen königl. Commiſſär zugedacht hat, möge man ſo freundlich ſein, und uns den Herrn Hofbauer ſchicken."

Wie „P. L." erfährt, iſt an den **Peſther** Stadtmagiſtrat ein Erlaß der Ofner Statthalterei herabgeangt, welcher die Auflöſung des dort beſtehenden Honvedunterſtützungsvereins anbefiehlt.

Der Wiener Correſpondent des „Sürgöny" bringt heute die Nachricht, daß das von der Judexcurialconferenz einzuführen beantragte ungariſche Preßgeſetz von Sr. Majeſtät deshalb nicht beſtätigt worden ſei, weil es zu den, einer Reviſion zu unterziehenden ungariſchen Geſetzen gezählt wird. Da aber das öſterreichiſche Strafgeſetz in Ungarn nicht mehr gültig iſt, — fährt der Correſpondent fort, — ſo werden die ungariſchen Regierungsdikaſterien aufgefordert werden, einen Vorſchlag zu unterbreiten, auf welche Art das öſterreichiſche Preßgeſetz mit dem ungariſchen Strafgeſetz in Uebereinſtimmung zu bringen ſei.

M. Sajto bringt die Mittheilung, daß der geweſene engliſche Miniſterpräſident Lord **Derby** ſammt ſeiner Familie in einigen Tagen in Peſt weilte und jüngſt einen Ausflug nach Arad machte.

Am 29. September war das k. Reſcript bezüglich der Einberufung des **ſiebenbürger** Landtages in **Klauſenburg** eingetroffen. Dasſelbe iſt in lateiniſcher Sprache verfaßt und enthält folgende k. Propoſitionen: 1. Inartikulirung der romaniſchen Nation. 2. Candidation zu allen jenen gegenwärtig nur proviſoriſch beſetzten Aemtern bei dem Gubernium und der k. Tafel, bezüglich welcher dem Landtag das Candidationsrecht zukommt. 3. Wahl von 26 Abgeordneten zum Reichsrath. 4. Berathung über etwa nothwendige Reformen des Civil- und Criminal-Geſetzbuches. Das Wahlrecht wird auf alle jene ausgedehnt, welche 8 fl. an directen Steuern zahlen. Alle jene Comitate, deren Einwohnerzahl 60,000 überſteigt, haben für das Plus von je 30,000 Einwohnern einen Abgeordneten mehr zu wählen. Die Gebühr an Taggeldern wird für jeden Abgeordneten ohne Unterſchied mit 100 fl. monatlich feſtgeſetzt. In den Wiener Regierungskreiſen iſt man, wie „Sürg." erfährt, bereits an die Candidation für jenen königl. Commiſſär gegangen, welcher den ſiebenbürgiſchen Landtag eröffnen ſoll. Bis jetzt werden Gr. Haller, der den ungariſchen Landtag auflöſte, und FML. Gr. Toldy-Horvát genannt.

Zwiſchen mehren Gemeinden des Naſzoder Capitanats und des Beſtritzer Bezirkes in **Siebenbürgen**, beſtehen ſeit Jahrzehnten Grenzſtreitigkeiten, bis zu deren ordentlicher Austragung einſtweilen von der Adminiſtrativbehörde Demarcationslinien gezogen wurden. Die rumäniſche Gemeinde Nepos beachtete jedoch in der letzten Zeit dieſe Linien nicht und bemächtigte ſich einer faſt eine halbe Quadratmeile betragenden Grundfläche, in deren factiſchem Beſitz ſich bisher die ſächſiſche Gemeinde Pintak befunden hatte. Die Bewohner von Pintak wollten einen friedlichen Ausgleich und ſchickten einen Vermittler nach Nepos, wo es ihm aber ſo ſchlimm erging, daß man ihn mit Knütteln erſchlug. Die Pintaker wollten nun wenigſtens das ihnen geraubte Holz und Heu zurückerlangen und ſuchten zu dieſem Behufe um Gendarmerieaſſiſtenz an. Mit den ihnen zugewieſenen 11 Mann zogen ſie am 18. Sept. auf das ſtreitige Gebiet. Allein, die Bewohner von Nepos kamen ihnen drohend entgegen. Um einen Zuſammenſtoß zu verhüten, ließen die Gendarmen ihre Schützlinge zurückkehren und verſuchten, die Gegenpartei zur Nachgiebigkeit im gütlichen Wege zu bewegen. Da flog während der Verhandlung dem Gendarmerieführer unverſehens ein Knüttel vor die Bruſt und gleichzeitig ſandten die Rumänen zwei Schüſſe nach ihm. Auf dies hin gaben auch die Gendarmen Feuer; es entſpann ſich ein förmliches Gefecht zwiſchen den 11 Gendarmen und etwa 200 Rumänen, von denen wohl 60 mit Feuergewehren verſehen waren. Die Gendarmen machten über 50 Schüſſe, tödteten zwei und verwundeten mehre der Angreifer, worauf dieſe den Rückzug antraten. Nichts deſto weniger erſcheinen am folgenden Morgen die Bewohner von Nepos wieder auf dem ſtreitigen Gebiete und feuerten den ganzen Tag Freudenſchüſſe ab. Am 20. rückte eine halbe Compagnie Militär in Pintak ein. Gleiche Uebergriffe ſollen ſich noch drei rumäniſche Gemeinden gegen ihre ſächſiſchen Nachbarn erlaubt haben.

In Ergänzung des telegraph. Berichtes über die in Trieſt erfolgte Beſchlagnahme von Waffen meldet die „Tr. Z.": Geſtern wurden hier auf dem, der Liverpooler Linie Mac Iver angehörenden, engliſchen Dampfer „Marathon", Capt. Mac Arthur, 78 Kiſten mit Gewehren, wie es heißt mit über 3000 Stück, von der Finanzwache mit Beſchlag belegt. Die Kiſten ſind vermuthlich Tranſitgut geweſen, doch erklärte der Capitän, ſie ſeien zur Ausſchiffung für hier gar nicht beſtimmt geweſen. Er producirte vielmehr ſpäter einen Verladungsſchein aus Genua an Salomon in Liverpool; indeß ſcheint das Wort „Liverpool" an Stelle eines andern radirten geſetzt zu ſein. Wie man hört, beharrt das k. k. Hauptzollamt auf der Ausſchiffung, indem es ſich auf die Zollordnung beruft. Der engliſche Vice-Conſul dagegen iſt nicht für die Ausſchiffung. Der Dampfer iſt augenblicklich unter der Aufſicht der Finanzwache.

Aus **Venedig**, 29. Sept., wird geſchrieben: Gleich nach dem Tode Cavours wollten deſſen hieſige Anhänger und Bewunderer einen feierlichen Todtengottesdienſt veranſtalten, natürlich nicht aus Frömmigkeitsdrang, ſondern um zu demonſtriren. Da ein eigenes Todten=

ſich das ganze polniſche Leben der Vergangenheit inkruſtirt, gibt Altmeiſter Adam Mickiewicz, ſelbſt ein Lithauer Kind, an einer Stelle des zweiten Theils ein Bild volksthümlicher Aſtronomie und erklärt unter anderem die Bedeutung des **Zodiak-Drachen** (Smok) in Lithauen. Das Volk dort ſieht in dem Sternbild der Schlange, in Uebereinſtimmung mit rabbiniſcher Vorſtellung, den Leviathan, der nach der Sündfluth vor Durſt umgekommen. Als Abſonderlichkeit und zum Andenken haben ſein Gerippe die Engel am Himmel aufgehängt. — Wie man 1846 bei Tarnów einen Gedenk-Hügel aufzuwerfen begann, haben auch die letzten Warſchauer und Wilnaer Ereigniſſe ähnliche Denkmäler hervorgerufen und neuerdings wurde wähernd des Mogiłaer Ablaſſes, zu dem aus Krakau ſich eine zahlreiche Proceſſion eingefunden, das eiſerne Kreuz auf dem Kirchhof zu Mogiła, das dem Andenken der bei denſelben Ereigniſſen Gefallenen geweiht worden, auf einer vorher aufgeworfenen Mogiła errichtet. Es ſpricht dies gleichfalls für die oben entwickelte Anſicht Łepkowski's, der für ſie gegen Forſcher in die Schranken tritt, welche durch Analyſe die Traditionen verwehen laſſen. Mit der Verwerfung jeder derſelben geht die Volksweisheit, die ſich in derſelben ausgeſprochen, verloren, und mit dieſer verliſcht einer der Leitſterne in der Reiſe der Nation über den Ocean der Menſchheit. Die Traditionen und Sitten in der brüderlichen Vereinigung der Nationen ſind wie das Pantheon der römiſchen Welt, in das die Götter aller damaligen Völker Eingang fanden. Die Annahme von Traditionen bildet oft gleichſam den Trauring für Völker, die ſich in Liebe in Einem Vaterland verbunden. Traditionen von ſolchem Werth, wie die des Krakus und der Wanda, deren Kern Aufopferung für die Nation iſt, ſind zum Eigenthum von ganz Polen geworden. Sie ſind an den Wawel-Fels gewachſen und das ältere Großpolen machte ſie, dem jüngeren Krakauer Lande ſich anſchließend (major Polonia und minor Polonia sc. natu), zu den ſeinigen, Lithauen, Samogitien, Ruthenenland und Pommern (die Gebiete der Meeresküſte, Po-morze) wiederholten und verbreiteten ſie bei ſich. Von ihnen beginnt die Geſchichte der zwiſchen zweien Meeren ſich hinbreitenden Nation.

Solche Verbindungen, ſagt Łepkowski, laſſen ſich ſchwerlich durch Grammatik oder Zeitungsblätter herſtellen. Die Wawel-Traditionen ſind ſo tief in dem Gedächtniß des Volkes gewurzelt, daß ſie mitſammt dem Liede: „Wanda liegt in unſrem Lande ...." die Gebeine ihrer Vertheidiger und Gegner überleben werden, deren Aſche man vielleicht nicht mehr in den Gräbern wird auffinden können, wenn jene noch in ungeſchwächtem Andenken ſtehen werden.

Die Ueberlieferungen von der Erſchaffung der Welt ſchienen unlängſt noch den franzöſiſchen und deutſchen Encyklopädiſten eine Legende und Fabel, heut hat ſie die Geologie beſtätigt und wahr genannt. So wird es wohl auch mit den Traditionen der Völker geſchehen, ſobald erſt ein Genie ſie erforſchen wird. Ein polniſches Volksräthſel lautet:

St. Urſel — nicht heute —
Perlen ausſtreute.
Der Mond hat's gewußt,
Hat aber nicht gemuckſt.
Iſt Sonne gekommen,
Hat weg ſie genommen.

Die Sonne alſo wird die Traditionen ſammeln, dieſe Thauperlen auf den Blumen der Geſchichte, die jetzt noch der Blüthe Mond beleuchtet. Doch ſchon iſt das Frühroth für die Erforſchungen der entlegenſten Vergangenheit angebrochen, aus dem Zwielicht des Morgens werden ſie hoffentlich bald in das volle Licht des hellen Tages treten.

In dem „Memorial der Erbauung des Kosciuszkodenkmals" von 1826 und in deſſen gleichfalls in Krakau 1852 in polniſcher Sprache herausgegebenem „Beiblatt" ſind die Ausmeſſungen der Krakus-, Wanda-, und Kosciuszkohügel ſo wie die Acte der Aufſchüttung des letzteren enthalten. Dieſer gehört gegenwärtig zu der Kette der militäriſchen Fortifikationen Krakau's. Alſo wie jene auf den Wegſtraßen der Völkerwanderungen und in der Steppe, iſt auch dieſer Grabhügel zur wehrhaften militäriſchen Station, eine Soldatenwarte geworden. An die Stelle der am Fuße des Hügels beſtandenen Einſiedlerkapelle der heiligen Broniſława wurde neuerdings eine neue im Spitzbogenſtyl und in einem Geſchmack errichtet, den man in letzter Zeit in Norddeutſchland angewandt. Von jener katholiſch-polniſchen Heiligen und ihrer Kapelle hatten wir Ende vorigen Jahres ein Feuilleton nach J. Mączyński gebracht.

Das Comité, dem die Bewachung des Hügels anvertraut iſt, ſetzte vor zwei Jahren auf ſeinen Kegel einen im Naturzuſtande, wie er aus dem Tatragebirge hergebracht worden, verbliebenen Felsſtein mit der in großen Lettern eingehauenen Aufſchrift: „Kosciuszce" (für Kosciuszko). Es iſt nicht notoriſch bekannt, wer zuerſt den Gedanken der Hügelaufſchüttung gehabt. Man ſchreibt die Idee dem Biſchof Łętowski, Schriftſteller Kaſtellan Franz Wężyk und General Graf Joſef Załuski zu. Der oben citirte „Pamiętnik" erklärt nach Aufzählung der den griechiſchen Helden aufgeſchütteten Gedenkhügel auf folgende Weiſe den Grund, warum man Kosciuszko kein anderes ſondern ein jenen ähnliches Grabdenkmal zu errichten beſchloſſen: Er kämpfte nicht für unſere Reichthümer noch für materiellen Gewinn, er kämpfte für Freiheit und heimiſche Erde — aus dieſer ſoll auch ſein Denkmal ſein. Die Thräne trocknet auf dem kalten Stein u. dem reichen Metall, nur in die Erde kann ſie eindringen."

Wie der Krakushügel am erſten Tage nach Oſtern, der Wandahügel während des Ablaſſes in **Mogiła** Mitte September beſucht wird, ſo ziehen die Be=

amt auf Hindernisse stieß, so beschloß man, in Trauerkleidung einer stillen Messe in der Marcuskirche beizuwohnen. Die Polizei, hievon in Kenntniß gesetzt, ließ beim Eingang in die Kirche die „frommen" Besucher höflich von der Demonstration abmahnen; Einige befolgten auch diesen Rath, Andere aber nicht. Die letzteren wurden notirt und dann von der Polizei zu Geldstrafen, die dem Armenfonde zu gute kommen, verurtheilt. Einige Damen wollten aber durchaus nicht bezahlen, sondern die Strafe absitzen, welcher Gefallen ihnen denn auch endlich erwiesen wurde.

Die Nachwahlen in Istrien sind, wie die „Pr." meldet, auf den Monat November verlegt, meist aus Rücksicht für Grundbesitzer und Bauern, die in den nächsten Wochen von den Feldarbeiten stark in Anspruch genommen werden und weite Wege bis zu ihren Wahlorten zurückzulegen haben. Da der Landtag ohnedies prorogirt ist und der Ausschuß bereits fungirt, so sind die Wahlen in der That keine dringenden. Von den zweiundzwanzig Deputirten wird noch der Bezirksvorstand Alois Stonta aus persönlichen Rücksichten seine Entlassung nehmen, und somit werden neun Nachwahlen nothwendig sein: vier in den Landgemeinden, drei in den Städten, zwei im Großgrundbesitz.

Deutschland.

Am 28. Sept. hat der König von Württemberg aus Anlaß seines 80. Geburtstages aus den Händen des k. k. Gesandten Frhr. v. Handel ein eigenhändiges Beglückwünschungsschreiben Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich entgegengenommen.

Die Mitgliedern des preußischen Abgeordnetenhauses wurden durch ein besonderes Schreiben des Ministers des Innern zur Krönungsfeier in Königsberg eingeladen. Die Abgeordneten erhalten Reisekosten und Diäten für 8 Tage.

Der preuß. Handelsminister hat auf eine erneute Beschwerde der Magdeburger Kaufmannschaft betreffs der Elbschifffahrt erwidert, es sei „zu erwarten, daß die Elbschifffahrts-Revisionscommission binnen kurzem sich versammeln werde, und es werden derselben alsdann Vorschläge zu einer den Interessen des Verkehrs entsprechenden Regulirung der Elbschifffahrtsabgaben gemacht werden." Die Magdeburger Kaufmannschaft ist durch diesen Bescheid nicht befriedigt.

Der „N. Pr. Z." zufolge werden der Freiherr v. Schleinitz und Graf Bernstorff Sonnabend in Berlin eintreffen. Die Geschäfte sollen dann sofort übergeben werden.

In Baden-Baden ist am 28. v. Mts. Marie Solms, geb. Bonaparte, einer Gehirn-Entzündung, welche sie bereits vor einem Monat aufs Krankenlager geworfen, im Alter von 27 Jahren erlegen. Sie war erst kürzlich nach Frankreich zurückgekehrt; ihre Schwester ist mit dem bekannten General Türr vermält.

Frankreich.

Paris, 1. October. Der heutige „Moniteur" meldet unterm 30. September: „Der Kaiser, die Kaiserin und der kaiserliche Prinz haben heute Morgen 10 Uhr Biarritz verlassen, um nach St. Cloud zurückzukehren, wo sie heute Nacht eintreffen werden." — Durch kaiserliches Dekret sind sechs Schiffs-Lieutenants zu Commandeurs der Dampf-Aviso's „Dauphin", „Lynx", „Tancred," „Castor," „Archimedes" und des Kutters „Pluvier" ernannt. — Wie das „Mémorial des Pyrenées" berichtet, soll in Biarritz ein Nothhafen gebaut werden. Die betreffende Commission ist bereits ernannt und sind die Kosten auf ungefähr 4 Millionen veranschlagt. — Es sind, wie das „Pays" meldet, 57 Kollis aus Neapel für den Grafen von Aquila in Marseille angekommen. Durch eine ausnahmsweise Vergünstigung wurden sie zollfrei eingelassen. Sie enthalten zum größten Theil höchst werthvolle Kunstwerke, namentlich Gemälde der größten Meister. — Der Stadtraih von Lyon hat 600.000 Francs zur Gründung von Werkstätten für unbeschäftigte Arbeiter ausgesetzt. — In dem Quartier la Tombe-Issoire, das vollständig auf den alten Katakomben erbaut ist, droht ein Einsturz. An einem der dortigen Häuser wurden plötzlich starke Risse bemerkbar. Auf Veranstaltung der Polizei mußten sofort sämmtliche Hausbewohner ausziehen. Der Polizei-Commissär leitete den Auszug. Bis jetzt hat sich noch kein Unfall zugetragen. — General Miramon, der ehemalige Präsident der „Schwarzen" in Mexico, der kürzlich von dem Kaiser in Biarritz empfangen wurde, begiebt sich einstweilen, um für etwaige Eventualitäten bei der Hand zu sein, nach der Havannah. — Marquis Villamarina ist hier eingetroffen, Graf Vimercati noch nicht. Er befindet sich noch auf seinem Gute bei Mailand, wo Prinzessin Mathilde ihm und seiner Gemalin gegenwärtig einen Besuch abstattet. — Graf und Gräfin von Montebello sind vom Papst in Privat-Audienz empfangen worden. Sie haben Rom am 26. September verlassen und sich denselben Tag noch in Civita-Vecchia nach Marseille eingeschifft. Der Graf ist nach seiner Ankunft in Marseille sofort nach Paris weitergereist und gestern hierselbst eingetroffen.

Spanien.

Aus Madrid, 28. September, wird geschrieben: Die Königin bleibt noch einige Tage in Escurial, um dem Trauergottesdienst am Todestage ihres Vaters beizuwohnen. Der „Correspondencia" zufolge ist die Königin entschlossen, im nächsten Frühjahr eine Reise nach Andalusien anzutreten. Es seien Befehle zur Aufstellung eines geeigneten Reiseplans ertheilt. — Die Regierung hat zur Emittirung von 200 Millionen Schatzscheinen Vollmacht ertheilt. — Die officielle Eröffnung der Cortes-Session erfolgt am 30. October. — Der marokkanische Prinz Muley Abbas ist in Madrid angekommen. Er ist von seinem Secretär, vier Großen des Hofes und dreißig Dienern begleitet und im Hotel des Minister-Präsidenten abgestiegen. Dieser, so wie der Mlnister des Innern, Posada Herrera, sind zum Empfange des Prinzen am 26. September nach Madrid zurückgekehrt. Muley Abbas führt zwei prachtvolle Pferde und mehrere mit vielen Geschenken beladene Maulesel mit sich, welche der Kaiser von Marokko der Königin von Spanien bieten läßt. — Hr. Bravo Murillo hat die Oberverwaltung des Hauses des Herzogs von Ossuna wieder abgegeben und gedenkt von Neuem sich mit Politik zu befassen, von der er sich eine Zeit lang fern gehalten hatte. — Marquis de Bella, der in Lissabon die Thronbesteigung Victor Emanuels, als König von Italien, angezeigt hatte, befindet sich, auf der Rückreise nach Turin, gegenwärtig in Madrid.

Großbritannien.

London, 30. September. Der Prinz von Wales und der Prinz Eduard von Sachsen-Weimar kamen Sonnabend Abends um 11 Uhr auf dem Dampfer „Vivid" von Ostende in Dover an. Der Prinz von Wales wartete im Lord Warden Hotel den Abgang des Postzuges ab und fuhr mit demselben in der Nacht nach London. Um 5 Uhr Morgens kam er im Buckingham-Palast an, und gestern Abend reiste er nach Balmoral ab. In Balmoral waren nach dem letzten Hof-Bülletin vom 28. September keine anderen Gäste als die Prinzessin Hohenlohe, Graf Russell und der Prinz Ludwig von Hessen, welcher letztere den Prinzen-Gemal häufig auf die Jagd begleitet.

Italien.

König Victor Emanuel hat, wie wir aus der „A. Z." ersehen, auch in Florenz trotz aller Preßkünste einen lauen Empfang gefunden, was ihn nicht sehr ermuthigen kann, dieselbe Erfahrung in Neapel zu machen. Der preußische Gesandte dürfte ihn gar nicht in die Arnostadt begleiten; ein neuer Stoß für die Hoffnung auf baldige Anerkennung des Königs von Italien in Berlin, woraus die „Perseveranza" jüngst so viele Vortheile für Italien und Preußen herauszurechnen wußte.

Ueber die Situation wird der „Allgem. Ztg." aus Neapel vom 22. September berichtet: „Die Actionspartei arbeitet zwar mit einer beispiellosen Thätigkeit an der Erwerbung Roms, und setzt täglich neue Mittel für dieselbe in Bewegung, wird aber mit allen ihren Protesten und Demonstrationen die Franzosen schwerlich hinausdemonstriren. Es ist kaum noch zweifelhaft, daß die Actionspartei ernstlich daran denkt, die Räumung Roms nöthigenfalls mit den Waffen zu erzwingen. Wie sie sich so vollständig über ihre Mittel täuschen kann, um zu glauben, einen Kampf mit Frankreich mit Aussicht auf Erfolg führen zn können, ist freilich unbegreiflich. Schon der Umstand, daß die Königlichen einen solchen Kampf augenscheinlich gern sehen würden, sollte ihr beweisen, daß sie für ihre Zwecke auf dem falschen Wege sei. Von den Mazzinisten, nicht von den Königlichen, wird voraussichtlich der nächste große Streich, dessen Gelingen oder Mißlingen eine Aenderung in dem einen oder dem anderen Sinn in der Lage Italiens nach sich ziehen muß, geführt werden. Daß es gelingen sollte, von Turin aus die begonnene Bewegung der Actionspartei ganz zu ersticken, ist bei dem Umfang, den sie bereits gewonnen, kaum wahrscheinlich. Der Aufstand für Franz II. dauert zwar, wie die neuesten Berichte beweisen, ununterbrochen fort, hat aber durch die unverkennbare Gewißheit von seiner endlichen Unterdrückung das wesentliche Interesse verloren. So lange man den Aufstand mit der bloßen Gewalt ausrotten will und nicht daran denkt. die Ursachen desselben zu heben, wird er stets auf's neue, ohne anderen Erfolg als den, des Landes Wohlstand zu vernichten, ausbrechen.

Außer der bekannten Landung des spanischen Generals Borgés bei Bruzzano in Calabrien melden die Turiner Telegramme noch zwei royalistische Landungen, deren eine bei Giulianova in den Abruzzen, eine zweite bei Agropoli in der Nähe von Salerno stattgefunden hat. Die Gazette du Midi läßt sich noch von einer vierten Landung bei Manfredonia berichten, die den Insurgenten am Gargano in der Provinz Basilicata bedeutende Verstärkungen zuführte. Außerdem zieht Chiavone sowohl einzelne Soldaten als ganze kleine Banden in der Provinz Terra di Lavoro ohne Unterlaß an sich, und andere royalistische Banden haben neuerer Zeit, wie ein Blatt von ultraitalienischer Färbung, die Democrazia, berichtet, San Benedetto und Lettino im Gebiet von Matese besetzt, und auch, wie selbst das amtliche Giornale di Napoli zugesteht, die wichtigen Positionen von Monte Vergine und Monte Forte wieder eingenommen, zwischen Avello und Neapel den Piemontesen eine derbe Lection gegeben und ihre Stellung im Gebiet von Taburno befestigt.

Wie der „Osservatore Romano" berichtet, hat die Congregation des Konzils in Rom, Msgr. Caputo, Bischof von Ariano, ein Monitorium zugehen lassen, das man allgemein als den Vorboten strengerer Maßregeln ansieht. Er ist fast der einzige Prälat, der sich der Sache Victor Emanuel's vollkommen zugewandt hat. Er wird in dem Monitorium aufgefordert, den Titel und das Amt eines Capellano maggiore des Königs aufzugeben, unverzüglich nach seiner Diöcese zurückzukehren oder nach Rom zu kommen, um das gegebene Aergerniß wieder gut zu machen, und von den verschiedenen kanonischen Strafen, die er sich bereits zugezogen habe, befreit zu werden.

Amerika.

Das Reuter'sche Bureau meldet aus Newyork, 17. Sept.: „Präsident Lincoln hat den General Fremont ersucht, die in seiner Proclamation enthaltene, auf Freilassung der Sklaven bezügliche Stelle abzuändern, indem dieselbe die ihm vom Congresse verliehenen Vollmachten überschreite.

---

wohner Krakaus zur Emausfeier und zur Zeit des St. Bronisława-Ablasses in den ersten Tagen des Septembers nach und auf den Kosciuszko-Hügel. Beides fand auch heuer in den jüngsten Tagen statt. Die Feier des vorher erwähnten Ablasses erhöhte diesmal die Consecrirung der neu errichteten Bronisława-Capelle.

π

Zur Tagesgeschichte.

Herr Ottokar Lorenz, a. o. Professor für österreichische Geschichte an der Wiener Universität, Koncipist im k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchive, der Gelehrtenwelt rühmlichst bekannt, hat einen ehrenvollen Ruf als ordentlicher Professor der Geschichte an die Universität von Freiburg in Breisgau erhalten.

** An der Prager Universität sind für den beginnenden Wintersemester von den Reichsräthen Professor Brinz, Professor Herbst und Professor Tomek Vorlesungen, und zwar von den beiden ersten in deutscher, von dem letzteren in deutscher und czechischer Sprache angekündigt.

** Wie aus Frankfurt a. M., 28. September, gemeldet wird, ist der im Duell gefallene k. baierische Offizier, der Major à la suite Freih. v. d. Tann, in Folge eines im Duell erhaltenen Pistolenschusses gestorben. Sein Gegner war ein baierischer Chevauxleger-Rittmeister Freiherr v. F. Ueber die Veranlassung des Zweikampfes weiß man nichts Gewisses. Man sagt, ein Rencontre auf einem Privatball habe die blutige Entscheidung der Waffe hervorgerufen. Der tödtliche Schuß hatte zunächst den Vorderarm getroffen; an der Knochenröhre prallte die Kugel ab, fuhr in die Brust und verletzte den rechten Lungenflügel.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 4. October.

* Einem Briefe des römischen Correspondenten des „Czas" zufolge, ist Hochw. Stanisław Słotwiński, Oberer der Domherrn vom Lateran an der Frohnleichnamskirche in Krakau, von Wien aus durch den General des Ordens zum außerordentlichen Kapitel einberufen, auf welchem er durch die versammelten Aebte der italienischen Kanonien zum Infulatabt in Krakau mit allen von den Päpsten verliehenen Rechten und Privilegien ernannt wurde, in Rom angelangt und wurde am 21. v. M. Früh in ausnahmsweiser Audienz im Vatican, (da der Heilige Vater leidend ist und niemanden empfängt) von dem Papste in seiner neuen Würde huldreichst bestätigt. Die Benedicirung erfolgte durch den Erzbischof von Nisibis und Großcapellan der kirchlichen Truppen Tizzani in Assistenz der versammelten Aebte des Ordens, bei welcher Gelegenheit Hochwürden Słotwiński aus der Hand Monsign. Tizzani's Inful, Pastoralstab, Kreuz und Ring nach Art der Bischöfe erhielt. Nach Aufenthalt von einigen Tagen sollte der Hochwürd. Prälat seine Rückreise nach Krakau antreten.

†† Mit Bezug auf die Notiz des „Czas" über die Feier des jüdischen Laubhüttenfestes ist berichtigend zu bemerken, daß außer der gewöhnlichen am Sabbath und an Feiertagen üblichen festlichen Beleuchtung im Inneren der Wohnungen eine Illumination des Kazimierz nicht stattgefunden hat, daß also die Behörden nicht in der Lage waren diese zu gestatten oder zu verhindern.

* Künftigen Donnerstag, 10. d., wird in der St. Annenkirche zur Inaugurirung des neuen akademischen Jahres ein feierlicher Gottesdienst abgehalten werden, nach welchem der Rector der Jagiellonischen Universität, Reichstagabgeordneter Prof. Dr. Dietl im Universitätssaale den Lehrkurs mit einer Ansprache eröffnen wird.

* Die auf den 2. d. angesetzt gewesene Schlußverhandlung in dem Preßproceß gegen den Redacteur des „Głos", H. Sigmund Kaczkowski ist auf Grund des Recurses, den der Angeklagte und sein Vertheidiger Adv. Rodakowski gegen den Ausschluß der Oeffentlichkeit an das Staatsministerium eingelegt, wonach dieselben bis zur ministeriellen Entscheidung nicht Rede stehen zu wollen erklären, auf einige Zeit vertagt worden.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Wien. Im Verbrennhause auf dem Wasserglacis wurden Mittwoch Banknoten im Betrage von 3,300.000 fl. vertilgt.

Paris, 2 Oktob. Schluß-Course: 3perz. Rente 68.25. — 4½perz. 96.15. — Staatsbahn 503. — Credit-Mobilier 713. — Lomb. 522. — Consols mit 92⅞ gemeldet. Haltung anfangs sehr matt, später viel Begehr. (Bewegung.)

London, 2. October. Schluß-Consols 92¾. — Lombard-Disc. ¾. —

Wien, 3. October. National-Anlehen zu 5% mit Jänner Coup. 80.70 Geld, 80.90 Waare, mit April-Coup. 80.60 Geld, 80.70 Waare. — Neues Anlehen vom J. 1860 zu 500 fl. 83.20 Geld, 83.40 Waare, zu 100 fl. 88.25 G., 88.40 W. — Galizische Grundentlastungs-Obligationen zu 5% 66.— G. 66 50 W. — Aktien der Nationalbank (pr. Stück) 756.— G. 758.— W. — der Kredit-Anstalt für Handel und Gew. zu 200 fl. österr. Währ. 184.20 G. 184 30 W. — der Kaiser Ferdin. Nordbahn zu 1000 fl. CM. 2000. — G. 2002.— W. — der Galiz.-Karl-Ludw.-Bahn zu 200 fl. CM. m. 160 (80%) Einz. 169.— G. 169.50 W. — Wechsel auf (3 Monate): Frankfurt a. M., für 100 Gulden südd. W. 115 50 G. 115.75 W. — London, für 10 Pfd. Sterling 137.— G. 137.25 W. — K. Münzdukaten 6.54 G. 6.55 W. — Kronen 18.85 G. 18.90 W. — Napoleond'ors 10.92 G. 10.94 W. — Russ. Imperiale 11.25 G. 11.27 W. — Vereinsthaler 2.03½ G. 2.04 W. — Silber 135.25 G 135.50 W.

Krakauer Cours am 3. Oktober. Silber-Rubel Agio fl. poln. 111 verl., fl. poln. 109 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 348 verlangt, 342 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währ. Thaler 74⅛ verlangt, 73⅛ bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl. 135.— verlangt, 134.— bez. — Russische Imperials fl. 11.20 verl., 11.4 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 10.90 verlangt, 10.74 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6.44 verl., 6.34 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.54 verl., 6.44 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 100¼ verl., 99¼ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons in österr. Währung fl. 81¾ verl., 81 bez. — Galizische Pfandbriefe nebst laufenden Coupons in Conv.-Münze fl. 85½ verlangt, 84½ bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen in österreichischer Währung fl. 68¼ verlangt, 67½ bezahlt. — National-Anleihe von dem Jahre 1854 fl. österr. Währ. 80½ verl., 79½ bezahlt. — Aktien der Carl-Ludwigsbahn, ohne Coupons und mit der Einzahlung 80% fl. österr. Währ. 171½ verl., 169½ bez.

Lotto-Ziehungen vom 2. October.

Linz:	44	71	23	77	79.
Triest:	31	62	19	65	29.
Brünn:	82	73	11	17	43.
Ofen:	78	4	44	47	24.

Neueste Nachrichten.

Wien, 3. October. [Sitzung des Hauses der Abgeordneten.] Zum Obmann des mit dem Entwurf eines Preßgesetzes betrauten bereits konstituirten Ausschusses ist Herr Dr. Mühlfeld gewählt.

Dr. Zyblikiewicz stellt folgende Interpellation an Se. Excellenz den Herrn Staatsminister: Wegen der in Krakau und Lemberg stattgehabten Vorgänge ist gegen mehrere Krakauer und Lemberger Bürger auf Geld- und andere Strafen erkannt worden. War der bezügliche Statthalterei-Erlaß, welcher den Interpellanten als unkonstitutionell erscheint, Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister bekannt? Werden die davon betroffenen Bürger gegen dessen Wirkungen geschützt werden? — Porenta eine Interpellation, die Reorganisation der nautischen Akademie in Triest betreffend.

Staatsminister Ritter von Schmerling beantwortet hierauf mehrere der bereits früher eingebrachten Interpellationen und zwar: die Interpellation Ljubissa's und Genossen betreffs der nautischen Schule zu Castell nuovo, die Interpellation des Dr. Thoman bezüglich der Durchführung slavischer Lehranstalten; ferner die Interpellation Brinz gegen den von PP. Jesuiten, die sich keiner Lehramtsprüfung unterzogen haben, an Gymnasien ertheilten Unterricht. Wir werden die Antworten morgen mittheilen.

Hierauf wird Art. XX (der letzte) des Gemeindegesetzentwurfes berathen, mit Amendements von Brinz, Herbst und Hopfen angenommen und die zweite Lesang bis zu Ende gebracht. Einzelne Paragraphe erhalten unwesentliche Veränderungen. Den bedeutenderen Curorten kann, wie Brinz beantragt, wie den bedeutenden Städten vom Landtage ein besonderes Statut gegeben werden.

Nächste Sitzung morgen; sodann tritt eine Unterbrechung der Session bis zum 4. November ein.

Triest, 2. Oct. Baron Hübner reist heute nach Syra. Graf Rechberg ist heute hier angekommen.

Verona, 2. Oct. FML. Benedek begnadigte einen Taglöhner, welcher wegen versuchter Verführung kaiserlicher Soldaten zur Desertion zum Tode verurtheilt war.

Ragusa, 2. October. Omer Pascha befindet sich noch in Gatzko. Vorgestern wollten 300 Türken mit bewaffneter Hand den Kaimakam von Trebigne entfernen, weil er gegen den bisherigen Gebrauch die Islamisten von den Rajahs bei Gericht nicht unterscheidet.

Wie der „Schles. Z." aus Warschau vom 1. d. geschrieben wird, ist die für den 10. d. M. beabsichtigte Zusammenkunft in Horodło durch öffentliche Bekanntmachung von Seiten der Regierung als ungerechtfertigt und die öffentliche Ordnung bedrohend verboten worden. Die Regierung hat Maßregeln ergriffen, der projectirten Volksversammlung vorzubeugen.

Berichte aus Newyork vom 21. v. M. melden gerüchtsweise, daß Fremont ein minder wichtiges Commando übertragen werden solle, um ihn zu veranlassen, seine Demission zu nehmen. Der Kampf bei Lexington hatte am 18. noch fortgedauert und waren die Konföderirten auch an diesem Tage im Verluste. Man erwartete, daß auch am darauf folgenden Tage der Kampf fortgesetzt werden würde.

München, 2. Oktober. Die Kammer der Reichsräthe stimmt dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten bezüglich der Gewerbefrage zu, und erwartet, daß die Regierung auf dem nächsten Landtage eine neue Gewerbeordnung auf Grundlage der Gewerbefreiheit einbringen werde.

Madrid, 1. October. Die Corresspondencia behauptet aus glaubwürdiger Quelle zu wissen, daß die Vermählung des Königs von Portugal mit der Prinzessin von Savoyen vereinbart worden sei.

Turin, 30. Sept. Laut amtlicher Zeitung haben die königlichen Prinzen der Grundsteinlegung zu dem Denkmal auf dem Schlachtfelde von Castelfidardo beigewohnt.

Die „Monarchia nazionale" meldet gerüchtweise, die Regierung werde jede Betheiligung an der Veröffentlichung der in Paris erscheinenen Broschüre über die dem heiligen Stuhl für seine Unabhängigkeit zugestandenen Garantien in Abrede stellen; ferner werde die Regierung die Existenz eines Ultimatums an den päpstlichen Hof in Abrede stellen.

Turin, 2. Oktober. Die heutige „Opinione" dementirt die verbreiteten Gerüchte, daß Ricasoli ein Manifest bezüglich der römischen Frage an die Mächte gerichtet habe, oder zu richten im Begriffe stehe. Nachdem diese Gerüchte in einigen neueren Korrespondenzen wiederholt werden, erklärt die „Opinione", daß Ricasoli weder an Frankreich noch an eine andere Macht ein Manifest oder Ultimatum gerichtet habe, und daß alles, was man von Konferenzen zwischen Nigra und Thouvenel bezüglich des angeblichen Ultimatums behauptet, selbst des Schattens eines Gerüchtes entbehre.

Rom, 28. September. Man versichert, Pater Passaglia sei nach Rom zurückgekehrt und der Cardinal Alfieri beauftragt worden, ihn zu befragen, ob er der Verfasser der zu Florenz erscheinenen Broschüre sei. Die vom Papst am 27sten gehaltene Allocution war nicht politisch, sondern bezog sich bloß auf die neuen Cardinäle.

Neapel, 28. September. Die englische Flotte, bestehend aus 9 Schiffen, ist zurückgekehrt. Die Schiffsmannschaft meint, man werde 6 Monate vor Neapel bleiben. Die Demokraten haben dem General Cialdini im Theater del Fondo eine Ovation gebracht. Marquis von Villamarina hat die Function als Gouverneur abgelehnt.

Neapel, 1. Oct. Bulletins mit der Inschrift „Italien und Victor Emanuel nach Rom mit Garibaldi" wurden überall vertheilt. In der Via Toledo sammeln sich viele Menschengruppen. Es scheint, daß keine Demonstration stattfinden werde. Wegen des Jahrestages der Schlacht am Vulturno waren die Fenster festlich geschmückt.

Neapel, 2. Oktober. (Ueber Paris.) Es hat keinerlei Demonstration stattgefunden.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 3. October.

Angekommen sind die Herren Gutsbesitzer: Sigmund Graf Potocki aus Chrząstow. Johann Chołoniewski aus Rußland. Cesar Haller aus Polen. Klemens Gadomski aus Galizien. Titus Br. Horoch aus Galizien.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Ludwig Gf. Wodzicki nach Galizien. Konstantin Graf Łączyński nach Polen. Paul Bielecki nach Rußland. Gabriel Łoniewski nach Italien. Cesar Bassakos nach Galizien. Wilhelm Mikieta nach Galizien. Vincenz Zwilling nach Biala. Eustachius Hohendorff n. Italien. Michael Rozyński nach Polen. Josef Życiński nach Polen. Johann Eugenius Hölbling, k. k. Professor, nach Wien.

Amtsblatt.

N. 16474. Lizitations-Ankündigung. (3175. 1-3)

Am 15. October 1861 wird das der Domäne Alt-Sandez zustehende Recht zur Einhebung der Brücken-Mautgebühr von der über den Poprad-Fluße bei Alt-Sandez führenden Brücke, auf die Dauer von drei Jahren, das ist vom 1. November 1861 bis dahin 1864, zur neuerlichen Verpachtung bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Neu-Sandez ausgeboten werden.

Dem Pächter wird eine Wohnung in dem ehemaligen Spitalsgebäude, bestehend aus einem Wohnzimmer und einer Küche übergeben werden.

Die Licitations-Bedingnisse können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Neu-Sandez eingesehen werden. Die wesentlichsten sind:

1. Der Ausrufspreis des einjährigen Pachtschillings beträgt 2258 fl. ö. W. wovon 10% als Vadium zu erlegen sind; die Caution ist ohne Unterschied, ob sie baar, oder in Obligationen geleistet, oder hypothekarisch sichergestellt wird, in der Höhe des sechsten Theiles des einjährigen Pachtschillinges zu leisten, die Raten sind monatlich in Voraus einzuzahlen.
2. Außer den mündlichen werden auch schriftliche gehörig versiegelte auf dem klassenmäßigen Stempel von 36 kr. ausgefertigte, mit dem 10% Vadium des Anbotes belegte, und mit den sonst erforderlichen Förmlichkeiten versehenen Offerte bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung angenommen werden.
3. Zur Pachtung wird jeder zugelassen, der nach den Gesetzen der Landes-Verfassung und den speziellen administration Vorschriften hiezu geeignet ist.

Krakau, am 21. September 1861.

L. 15816. Edykt. (3139. 1-3)

C. k. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem p. Emeryka Pangratz, Ferdynanda Nowotnego, Henryka Poppel i Józefa Schäfer co do życia i miejsca pobytu niewiadomych, a w razie ich śmierci spadkobierców onychże co do życia i miejsca pobytu niewiadomych, że przeciw nim i p. Józefowi Cohn, Süssmanowi Pfau, Józefowi Brühl czyli Brüll i p. Ernestynie Brüll, p. Zelisław Bobrowski, Stanisław Białobrzeski, Adam Dunin Brzeziński w imieniu własnem, oraz jako ojciec małoletniéj Felicyi Brzezińskiéj, Feliks Brzeziński, Krystyna z Brzezińskich bar. Horochowa, Pelagia z Brzezińskich Morelowska w imieniu własném, oraz jako matka i opiekunka małoletnich Stanisława, Ludwika i Juliusza Morelowskich i Maryanna z Morelowskich Onyszkiewicz o extabulacyę sumy 1635 złr. mk. z przyn. na dobrach Kawęcin z przyl. i na sumie 364,217 złpol. tamże ciążącéj intabulowanéj, wnieśli pod dniem 5. Września 1861 do L. 15816 pozew, w załatwieniu tegoż pozwu termin audyencyonalny na dzień 17. Grudnia 1861 o godzinie 10téj rano pod rygorem §. 25 U. Post. Sąd. C. wyznaczonym został.

Gdy miejsce pobytu pozwanych Emeryka Pangratz, Ferdynanda Nowotnego, Henryka Poppel i Józefa Schäfer, a w razie śmierci ich spadkobierców nie jest wiadomem, przeto c. k. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanych, jak równie na koszt i niebezpieczeństwo tychże tutejszego adwokata p. Dra Witskiego z zastępstwem adwokata pana Dra Szlachtowskiego kuratorem nieobecnych ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego dla Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatem niniejszym edyktem pozwanym, aby w zwyż oznaczonym czasie albo sami stanęli, lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla nich zastępcy udzielili, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrali i o tém c. k. Sądowi krajowemu donieśli, w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użyli, w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sami sobie przypisaćby musieli.

Kraków, dnia 10. Września 1861.

L. 3609. Edykt. (3166. 1-3)

Ze strony c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu w Nowymtargu niniejszem wiadomo się czyni, że Jan Chowaniec na dniu 6. Kwietnia 1821 w Poroninie pomarł ż pozostawieniem pisemnego testamentu.

Ponieważ pobyt teraźniejszy syna tegoż Jana Chowaniec tutejszemu sądowi wiadomy niejest przeto tenże wzywa się, ażeby w przeciągu roku od daty niżéj wyrążonéj w tutejszym sądzie zgłosił, i do dziedziczenia tego spadku deklarował się, w przeciwnym razie bowiem pertraktacya z zgłaszającemi się sukcesorami i ustanowionym dla nieobecnego kuratorem Józefem Orawiec przeprowadzoną zostanie.

Nowytarg, dnia 4. Września 1861.

Nr. 12554. Edict. (3168. 1-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, daß über Begehren des Hieronim Schantruczek die freiwillige Feilbietung der demselben gehörigen in Krakau liegenden Realität Nr. 62 Gde. VII. Kleparz alt (Nr. 74 Stth. V. neu) worin sich eine neu eingerichtete Bierbräuerei befindet, in zwei Terminen: am 30. October 1861 und 29. November 1861 jedesmal um 10 Uhr Vormittags hiergerichts stattfinden wird.

1. Zum Ausrufspreise wird der Betrag von 12,000 fl. ö. W. angenommen, unter welchem die Realität sammt der Bierbräuerei nicht hintangegeben wird.
2. Jeder Kauflustige hat an Vadium den Betrag pr. 600 fl. ö. W. im Baaren oder in Börsepapieren nach dem Course zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen.

Die übrigen Feilbietungs-Bedingungen, so wie die Beschreibung und der Hypothekenauszug der fraglichen Realität können in der hiergerichtlichen Registratur, bei Hieronim Schantruczek in Dembica und beim hierortigen Advokaten Dr. Geissler eingesehen werden.

Krakau, am 17. September 1861.

N. 2252. Edykt. (3136. 3)

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Leżajsku z miejsca pobytu nieznanego Wojciecha Karasia niniejszym uwiadamia, iż Antoni Karaś na dniu 15. Grudnia 1849 w Gielarowy z pozostawieniem pisemnego kodycylu pomarł.

Ponieważ do tego spadku między innymi spadkobiercami także i Wojciech Karaś należy, przeto wzywa się takowego, aby w przeciągu roku od dnia niżéj wyrażonego w tutejszym c. k. Sądzie dla dania protokularnego oświadczenia przyjęcia lub zrzeczenia się tego spadku stawił się, lub żeby toż samo na wiarogodnem pismie tutaj podał, inaczéj bowiem po daremnym upływie onego czasu, przyznanie tego spadku z zgłaszającymi i z Sebastyanem Karasiem, jako dla Wojciecha Karasia ustanowionym kuratorem przeprowadzoném będzie.

Z c. k. Sądu powiatowego.

Leżajsk, pnia 20. Grudnia 1860.

Z. 12072. Kundmachung. (3180. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird bekannt gegeben, daß die unterm 11. Mai 1859 Z. 5765 über das Vermögen des Tarnower Handelsmannes M. D. Stieglitz eröffnete, zufolge der unterm 27. Juli 1859 Z. 9136 bewilligten Einleitung des Vergleichs-Verfahrens sistirte Concursverhandlung durch den im Verlaufe des ersteren am 31. October und 1. November 1860 geschlossenen, unterm 4. Juni 1861 Z. 3730 rechtskräftig bestättigten Vergleich, für beendigt erklärt wurde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 27. August 1861.

N. 12072. Obwieszczenie.

C. k. Sąd obwodowy ogłasza niniejszém, iż postępowanie konkursowe z majątkiem Tarnowskiego handlarza M. D. Stieglitza, które na dniu 11. Maja 1859 do L. 5765 rozpoczęte, a w skutek wprowadzenia ugodnego postępowania, dozwolonego na dniu 27. Lipca 1859 L. 9136 zawieszonem zostało, ugodą z wierzycielami w dniach 31. Października i 1. Listopada 1860 zawartą, a 4. Czerwca 1861 do L. 3730 prawomocnie potwierdzoną się załatwiło i ukończyło.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 27. Sierpnia 1861.

N. 7184. Licitations-Ankündigung (3173. 3)

Bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Wadowice werden zur Verpachtung der Wein- und Fleischsteuer für die Zeit vom 1. November 1861 bis dahin 1862 öffentliche Licitationen abgehalten, als:

1. Am 8. October 1861 Vormittags a) für den Pachtbezirk Wadowice mit 16 Orten, Ausrufspreis vom Weine 1161 fl. vom Fleische 2907 fl. b) für den Pachtbezirk Kalwarya mit 13 Orten, Ausrufspreis vom Weine 289 fl. vom Fleische 1304 fl. ö. W.
2. Am 8. October 1861 Nachmittags, a) für den Pachtbezirk Myślenice mit 6 Orten, Ausrufspreis vom Weine 505 fl. vom Fleische 1008 fl., b) für den Pachtbezirk Stadt Andrychau mit 14 Orten Ausrufspreis vom Weine 435 fl. vom Fleische 2222 fl. ö. W.

Schriftliche Offerten müssen einen Tag vor der Licitation hieramts eintreffen und mit einem dem zehnten Theil des Ausrufspreises gleichkommenden Vadium belegt sein.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Wadowice, am 23. September 1861.

L. 352. Edykt. (3161. 2-3)

Przez c. k. Urząd powiatowy jako Sąd Radłów czyni się wiadomo, iż w roku 1847 umarła Łucya z Skwarłów Białek 2go małż. Kania z pozostawieniem rozporządzenia ostatniéj woli z dnia 6go Marca 1847.

Sąd niewiedząc miejsca pobytu Jana Białka, wzywa go, aby w przeciągu roku od dnia dzisiejszego rachując oświadczenie do dziedzictwa wniósł, w przeciwnym razie spadek z temi, którzy się zgłoszą i z kuratorem dla niego ustanowionym Jędrzejem Cnotą pertraktowany będzie.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu.

Radłów, dnia 8. Marca 1861.

N. 5183. Edykt. (3179. 2-3)

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski uwiadamia niniejszym Salomeę Grocholską i domniemanych spadkobierców Rafała Grocholskiego i Konstancyi Szaszkiewiczowéj, jakoto: Medarda, Filipa, Ezechiela Cezara, Leonarda, Jana, Józefinę, Sewerynę, Konstancyę i Faustynę Euzebię Szaszkiewiczów za granicą mieszkających o pozwie przez Wiktora Zbyszewskiego przeciw Helenie Marchockiéj, Antoniemu i Józefowi Peikertom, masie leżącej Konstancyi Szaszkiewiczowéj i Salomei Grocholskiéj o zapłacenie połowy z $^{9}/_{10}$ części sumy 50,546 złp. z przynal. dnia 2go Stycznia 1860 do L. 23 wytoczonym i wzywa ich zarazem, ażeby na terminie do dalszéj rozprawy na 23go Grudnia 1861 o godzinie 9téj przedpołudniem wyznaczonym tem pewniéj stanęli, ile że w przeciwnym razie jako do obrony przez kuratora im w osobie p. adwokata Dra Rybickiego nadanego wniesionéj, przystępujący uważani będą.

Rzeszów, dnia 20. Września 1861.

N. 8861. Kundmachung. (3174. 3)

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Krakau wird bekannt gemacht, daß wegen Verpachtungssteuer vom Wein- und Fleisch-Verbrauche in den Pachtbezirken Chełmek, Jaworzno, Chrzanów, Trzebinia, Krzeszowice und Alwernia, Krakauer Kreises, für die Zeit vom 1. November 1861 bis Ende October 1862 die öffentliche Versteigerungen am 9., 10. und 11. October 1861 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Krakau werden abgehalten werden.

Die Licitations-Bedingnisse sind hieramts, dann bei jedem k. k. Bezirksamte und k. k. Finanzwach-Commissär des hiesigen Finanz-Directions-Bezirkes zur Einsicht vorhanden.

Krakau, am 25. September 1861.

Wiener - Börse - Bericht

vom 2. Oktober

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	61 35	61.50
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	80.50	80.60
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	67.—	67.10
dtto. „ 4½% für 100 fl.	58.—	58.50
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	115.—	115 25
„ 1854 für 100 fl.	86.—	86.50
„ 1860 für 100 fl.	88.—	88 25
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	16.50	17.—

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen.

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	87.—	88
von Mähren zu 5% für 100 fl.	—.—	85.50
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	83.—	84.—
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	86.50	87.—
von Tirol zu 5% für 100 fl.	98.—	99.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	87.—	87.50
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	67.50	68.25
von Tem. Ban. Kroat. u. Sl. zu 5% für 100 fl.	66.50	68.50
von Galizien zu 5% für 100 fl.	66.25	66 75
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl.	64.75	65.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank pr. St.	756.—	757.—
der Kreditanstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	183.60	183.7
Nieder.-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W.	587 —	589.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM.	1997.	1999.
der Staas-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	272.25	272.75
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	165.25	165.75
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	119.—	119.50
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	147.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst. Währ. oder 500 Fr. m. 160 fl (80%) Einz.	231.50	232 50
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung	169.—	169.50
mit 60 fl. CM. (30 %) Einzahlung	—.—	—.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	429 —	431.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	205.—	210.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. C. M.	390.—	392 —
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. österr. Währ.	370.—	375 —

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. — 6jährig zu 5% für 100 fl.	102.—	102.50
der Nationalbank auf CM. — 10jährig zu 5% für 100 fl.	95.50	96.50
der Nationalbank auf CM. — verlosbar zu 5% für 100 fl.	89.75	90.25
der Nationalbank auf österr. Währ. — 12monatlich zu 5% für 100 fl.	99.90	100.—
der Nationalbank auf österr. Währ. — verlosbar zu 5% für 100 fl.	85.60	86.—
Galiz. Kredit-Anstalt C. M. zu 4% für 100 fl.	—.—	80.25

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung	118.75	119.—
Donau-Dampfs.-Gesellsch. zu 100 fl. CM.	95.25	95.75
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.-M.	124.—	125.—
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W.	36.—	36 50
Esterhazy zu 40 fl. CM.	97.—	98.—
Salm zu 40 „	36.50	37.—
Palffy zu 40 „	36.—	36.25
Clary zu 40 „	35.25	35.75
St. Genois zu 40 „	35.75	36.25
Windischgrätz zu 20 „	23.—	23.50
Waldstein zu 20 „	22.50	23.—
Keglevich zu 10 „	14.50	15.—

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	114.75	114.75
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	115.—	115.—
Hamburg, für 100 M. B. 3%	101.—	101.—
London, für 10 Pfd. Sterl, 5%	136.25	136 40
Paris, für 100 Franks 5%	53 30	53.30

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours Geld fl. kr.	Durchschnitts-Cours Waare fl. kr.	Letzter Cours Geld fl. kr.	Letzter Cours Waare fl. kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	6 52	— —	6 54	6 55
„ vollw. Dukaten	6 52	— —	6 54	6 55
Krone	— —	— —	18 75	18 80
20Frankstück	10 84	10 85	10 87	10 89
Russische Imperiale	— —	— —	11 20	11 23
Silber	— —	— —	134 50	134 75

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge vom 4. November 1860 angefangen bis auf Weiteres.

Abgang:

von Krakau nach Wien und Breslau 7 Uhr Früh, 3 Uhr 35 Min.; — nach Warschau 7 Uhr Früh; — nach Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Min. Früh; — nach Rzeszów 5 Uhr 35 Min. Früh; — nach Przemyśl 10 Uhr 30 Min. Früh, 8 Uhr 40 Min. Abends; — nach Wieliczka 7 Uhr 20 M. Früh

von Wien nach Krakau 7 Uhr Früh, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

von Ostrau nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

von Granica nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh 2 Uhr 6 Minuten Nachmittags.

von Szczakowa nach Granica 10 Uhr 15 Min. Vormitt., 1 Uhr 48 Min. Nachmitt., 7 Uhr 56 Min. Abends; — nach Trzebinia 7 Uhr 23 Min. Früh, 2 Uhr 33 Minuten Nachmittags.

von Rzeszów nach Krakau 2 Uhr 25 Min. Nachmitt.; — nach Przemyśl 7 Uhr 15 Min. Früh, 8 Uhr 15 Minuten Abends.

Ankunft:

von Myslowitz nach Krakau 1 Uhr 15 Min. Nachm.

in Krakau von Wien 9 Uhr 45 Minuten Früh, 7 Uhr 45 Minuten Abends; — von Breslau und Warschau 9 Uhr 45 Minuten Früh, 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Ostrau über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Rzeszów 8 Uhr 40 Min. Abends; — von Przemyśl 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm. — von Wieliczka 6 Uhr 40 Min. Abends.

in Rzeszów von Krakau 11 Uhr 51 Min. Vorm.

Kundmachung (3182. 3)

der kais. königl. privil. galizischen

CARL LUDWIG-BAHN.

Vom 1. October 1861 angefangen

treten, bezüglich des mit der hierortigen Publication vom 22. December 1860 Z. 4687 zur Kenntniß gebrachten entgeldlichen

Ausleihens von Getreidesäcken

in den Stationen der galizischen Carl Ludwig-Bahn, insofern der Vorrath ausreicht, nachstehende Erleichterungen für das Handel treibende Publicum ein, als:

a) Wird der Sicherstellungsbetrag (Caution) für die entlehnten Getreidesäcke von 1 fl. auf 80 kr. ö. W. pr. Stück herabgesetzt und es wird der entlehenden Partei anheim gestellt, solchen entweder in Baarem, oder in Staatspapieren und coursmäßigen Effecten nach dem Tages-Course zu leisten.

b) Die Leihgebühren mit ½ kr. pr. Sack und Tag bleibt unverändert, jedoch wird die gebührenfreie Zeit zur Entlehnung der Säcke für Sendungen im eigenen Bahnverkehr auf 2 und im Verkehr mit fremden Bahnen auf 3 Tage festgesetzt. Für Säcke, welche entlehnt, jedoch nicht im gefüllten Zustande zur Beförderung auf der Carl Ludwig-Bahn aufgegeben, sondern leer zurückgestellt werden, wird keine leihgebührenfreie Zeit zugestanden.

c) Die Rückbeförderung der leeren Leihsäcke erfolgt auf der Carl Ludwig-Bahn portofrei; jedoch müssen solche an dasjenige Stations-Expedit adressirt und dirigirt werden, von welchem solche entlehnt wurden.

Das Rückbeförderungs-Porto für fremde Bahnen, muß von dem Aufgeber der leeren Säcke jedesmal frankirt werden.

Wien, am 25. September 1861.

Von der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Lini. 0° Reaum red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
3	2	328 38	+13·0	67	West schwach	Heiter mit Wolken	Nebel	+4·1	+14·0
	10	29 90	10 4	82	„ „	„ „			
4	6	30 08	9·3	90	„ „				

Amtliche Erlässe.

N. 33525. **Kundmachung.** (3167. 3)

Vom Lemberger k. k. Landes-Gerichte wird hiemit kundgemacht, daß die executive Feilbietung der dem Schuldner Hrn. Adam Sarius Grafen Zamojski gehörigen im Złoczower Kreise gelegenen Güter Szczurowice sammt Zugehör Łopatyn, Chmielowa, Laszków, Nowostawce, Hrycowola, Podmanasterek sammt dem Wirthshause, Piaski, Niemiłów, Kulików, Mikołajów, sammt dem Walde Pustelnik, Sterkowce, Uwin, Kusztyn und Rudenko zur Einbringung der Forderungen des Herrn Josef Grafen Zamojski pr. 85,000 fl. CM. s. N. G. des Herrn Mayer Kallier pr. 22,500 fl. CM. s. N. G. desselben als Rechtsnehmers der Erben des Johann Christiani pr. 4000 Silber-Rubel s. N. G., desselben als Rechtsnehmers der Frau Honoratha Borzecka pr. 187,340 fl. CM. s. N. G., des Hrn. D. Horowitz pcto. 25,000 fl. CM. s. N. G., des Hrn. S. M. v. Rothschild pr. 25,000 fl. s. N. G., der Erben des Ignatz Babirecki pr. 200 fl., 1000 fl. und 4817 fl. 51 kr. s. N. G., der Erben des Hrn. Johann Christiani pr. 10,000 fl. CM. s. N. G., endlich des Großhandlungshauses Arnstein & Eskeles rücksichtlich dessen Rechtsnehmers Samuel Klärmann pr. 13717 fl. CM. s. N. G. in zwei Terminen nämlich am 28. November 1861 und 15. Jänner 1862 um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Die Güter werden in Pausch und Bogen verkauft.
2. Als Ausrufspreis wird der durch die gerichtliche Schätzung erhobene Schätzungswerth von 539,348 fl. 41 kr. CM. oder 566,316 fl. 11½ kr. ö. W. bestimmt mit dem Beisatze, daß in diesem Termine besagte Güter nicht unter dem Schätzungswerthe werden hintangegeben werden.
3. Jeder Kauflustige ist verbunden, den zehnten Theil des Schätzungswerthes das ist den runden Betrag von 53,935 fl. CM. oder 56,632 fl. ö. W. im baaren Gelde in Hypothekarscheinen der Nationalbank oder der galizischen Credit-Anstalt sammt den noch nicht fälligen Coupons und Talons nach ihrem mittelst der letzten „Lemberg Zeitung" nachzuweisenden Courswerthe jedoch nicht über dem Nominalwerthe zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen, welches Angeld dem Ersteher seinerzeit in den Kaufpreis eingerechnet, dagegen den übrigen Mitbietenden nach beendigter Feilbietung zurückgestellt werden wird. Dem Herrn Mayer Kallier als Rechtsnehmer der Fr. Honoratha Borzęcka wird es gestattet sein, das Vadium zu seinem oder zu Gunsten eines demselben beliebiegen Kauflustigen auf den von Fr. Honoratha Borzęcka an sich gebrachten, im Lastenstande der zu veräußernden Güter Hauptbuch 345 S. 275 L.-P. 115 einverleibten aus der größeren Summe von 200,000 fl. CM. herrührenden, gegenwärtig nach theilweiser Befriedigung noch in dem Betrage von 187,340 fl. 25 kr. CM. aushaftenten Summe sicherzustellen. Ebenso wird es dem Herrn Josef Grafen Zamojski freistehen, das Vadium auf seiner über denselben Gütern dom. 186 pag. 283 n. 61 on. intabulirten Forderung pr. 85,000 fl. CM. sichergestellten, wobei jedoch ausdrücklich festgesetzt wird, daß es dem Herrn Josef Grafen Zamojski freistehen soll, auf Grund des mit der Urkund vom 11. October 1859 in dem Betrage von 53,935 fl. 41 kr. CM. verschiedenen und über seiner auf den Gütern Szczurowice sammt Zugehör intabulirten Forderung von 85,000 fl. CM. bereits sichergestellten Vadiums zu licitiren, wenn er eine schriftliche mit Bezug auf das frägliche bereits sichergestellte Vadium intabulirte Erklärung beigebracht haben wird, daß er das frägliche bereits sichergestellte Vadium auch auf die nächste Licitation der Güter Szczurowice sammt Zugehör verschreibe und bestimme, wornach der das dießfällige intabulirte Cautionsinstrument sammt dem Tabularextracte der zur Hypothek des Vadiums bestellten Summe, aus welchem ersichtlich ist, daß dieses Vadium hierauf am 1. Platze einverleibt sei, beibringende Kauflustige zur Versteigerung ohne Erlag eines baaren Vadiums zugelassen werden wird.
4. Der Meistbietende ist gehalten binnen 14 Tagen nach Rechtskräftigwerdung des Bescheides womit der Feilbietungsact zu Gericht angenommen wird, die Hälfte des angebotenen Kaufpreises mit Einrechnung des baar erlegten Vadiums im Baaren zu erlegen. Es wird jedoch dem Ersteher freistehen, die auf den zu veräußernden Güter für die galizisch-ständische Creditanstalt Hauptbuch 345 S. 277 n. 177 on. und Hauptbuch 197 S. 116 n. 63 on. einverleibten Darlehens-Summe von 84,300 fl. und 19,100 fl. CM. in jenen Beträgen, in welchen solche nach einer von der Direction der galizisch-ständischen Creditsanstalt auszufolgenden dießfälligen Bestättigung gebühren werden, so wie auch andere gerichtlich zuerkannte, in die erste Hälfte des angebotenen Kaufpreises unzweifelhaft eintretende Forderungen in die von dem Ersteher binnen der oben angegebenen Frist zu erlegende erste Hälfte des Kaufpreis einzurechnen und von derselben in Abzug zu bringen, jedoch nur unter der Bedingung, wenn er eine Erklärung der galizisch-ständischen Creditsanstalt oder des betreffenden Gläubigers beibringen wird, in welcher die Einwilligung zur Belassung der diesfälligen Forderung sammt Zinsen auf den zu veräußernden Güter enthalten ist. Sollte aber der eine oder der andere Gläubiger seine in den Kaufpreis unzweifelhaft eintretenden Forderungen wegen der bedungenen Aufkündigungsfrist vor dem Zahlungstermine nicht übernehmen wollen, so ist der Käufer verbunden, eine solche Schuld nach Maß Erstehungspreises zu übernehmen.
5. Der Ersteher wird verpflichtet sein, den Rest des angebotenen Kaufpreises über den veräußerten und erstandenen Gütern sicherzustellen, von denselben 5% Zinsen in halbjährigen vom Tage der Uebergabe in den physischen Besitz zu berechnenden, decursive zu entrichtenden Raten an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen, hierüber eine rechtskräftige Schuldurkunde, in welcher die Verpflichtung zur Zahlung des Restes des angebotenen Kaufpreises sammt Zinsen gemäß der sechsten Licitationsbedingung enthalten sein muß, auszustellen und dieselbe Behufs der Intabulirung derselden und rücksichtlich der aus derselben herrührenden Verbindlichkeiten dem Gerichte mit der Bitte um Intabulirung derselben vorzulegen.
6. Der Ersteher wird verpflichtet sein, den Rest des angebotenen Kaufpreises d. i. die zweite Hälfte desselben in zwei Raten und zwar: eine Rate d. i. einen vierten Theil des angebotenen Kaufpreises binnen 14 Tagen nach der Zustellung des die Zahlungsordnung der Gläubiger feststellenden erstrichterlichen Erkenntnisses und der Zustellung des in dieser Beziehung unter Einem von Seite des Gerichtes an den Ersteher zu erlassenden Auftrages, die andere Rate d. i. den letzten vierten Theil aber binnen 14 Tagen nach Rechtskräftigwerdung der Gläubiger feststellenden erstrichterlichen Erkenntnisses an das gerichtliche Depositenamt oder über Auftrag des Gerichtes an den angewiesenen Gläubiger zu bezahlen.
7. Sobald der Meistbietende den obigen in den Absätze 4. und 5. festgesetzten Bedingungen Genüge geleistet haben wird, wird er auf seine Kosten in den physischen Besitz der erstandenen Güter eingeführt, ihm das Eigenthumsdecret ertheilt, derselbe als Eigenthümer auf seine Kosten einverleibt und werden zugleich sämmtliche Hypothekarschulden mit Ausnahme der auf den gedachten Gütern und zwar dom. 80 pag. 233 n. 11 on., dom. 197 pag. 64 n. 62 on., dom. 197 p. 67 n. 91 on., auf Łopatyn, dom. 80 p. 238 n. 2 on. auf Hrycowola, dom. 80 p. 252 n. 3 on., dom. 345 p. 406 n. 55 on. und pag. 408 n. 69 on. auf Niemiłów, dom. 80 p. 254 n. 2 on. auf Kulików, dom. 80 p. 256 n. 2 on. auf Mikołajów, dom. 113 p. 13 n. 1 on. auf Sterkowce, dom. 43 p. 271 n. 1 on. und dom. 138 p. 171 n. 12 on. auf Kusztyn und dom. 43 p. 275 n. 11 on. auf Rudenko haftenden Grundlasten so wie der an die Stelle des aufgehobenen Zehents und anderer nicht unterthänigen Leistungen für den galiz. Grundentlastungsfond einverleibten Entschädigungs-Capitalien als auf Łopatyn und Szczurowice 8400 fl. CM. dom. 345 p. 297 n. 154 on. auf Mikołajów und Sterkowce 624 fl. 45 kr. CM., dom. 345 p. 416 n. 78 on., auf Laszków, Nowostawce und Hrycowola 66 fl. 40 kr. CM. dom. 197 p. 72 n. 79 on., auf Kulików 128 fl. 20 kr. CM. dom. 197 p. 97 n. 77 on., auf Uwin 2208 fl. 35 kr. CM. dom. 345 pag. 446 n. 96 on. und auf Kusztyn 1102 fl. 55 kr. CM. dom. 345 pag. 458 n. 91 on. welche der Meistbietende ohne Abrechnung vom Kaufpreise zu übernehmen hat, welche somit bei den Gütern haftend verbleiben, dann mit Ausnahme der nach den Bestimmungen des Absatzes 4. übernommenen Schulden aus dem Lastenstande der erstandenen Güter gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen werden, unter Einem aber auch der Rest des Kaufpreises sammt 5% Zinsen und den sich darauf beziehenden Verpflichtungen des Erstehers über den veräußerten Gütern intabulirt werden.
8. Vom Tage der Uebergabe in den physischen Besitz hat der Käufer die laufenden Steuern, öffentlichen Gaben und sonstigen mit dem Besitze verbundenen Leistungen zu tragen.
9. Würde der Ersteher eine oder der anderen Bedingung nicht genau nachkommen, so wird derselbe für contractbrüchig behandelt, das erlegte Vadium zu Gunsten des Gläubiger für verfallen erklärt, auf Verlangen nur eines Gläubigers oder des Schuldners die Relicitation der fräglichen Güter ohne eine neue Schätzung in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe ausgeschrieben und vollzogen werden, und der Käufer haftet für jeden daraus entstandenen Schaden nicht nur mit dem erlegten Angelde, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen.
10. Die in Gemäßheit des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 von dem Geschäfte entfallenden Gebühren, hat der Käufer unabhängig von dem Kaufpreise aus Eigenem zu tragen.
11. Den Kauflustigen steht es frei den Schätzungsact, das Inventar, den Tabularextract der Güter sowie die Feilbietungs-Bedingungen in der h. g. Registratur einzusehen oder in Abschrift zu erheben.
12. Der Meistbietende ist gehalten für den Fall wenn er in Lemberg nicht wohnhaft wäre, oder wenn er in Lemberg wohnen würde, für den Fall seiner Entfernung von Lemberg eine daselbst wohnende Personen bei Fertigung des Licitationsprotocolls namhaft zu machen, welcher der den Feilbietungsact zu Gericht nehmende Bescheid zugestellt werden sollte.
13. Sollten am obigen Licitationsterminen die Güter Szczurowice sammt Zugehör um den Schätzungswerth nicht veräußert werden, so wird zur Feststellung der ferneren erleichternden Licitationsbedingungen die Tagsatzung auf den 23. Jänner 1862 um 4 Uhr Nachmittags angeordnet, bei welcher alle Hypothekargläubiger unter der Rechtsfolge zu erscheinen haben, daß die Ausbleibenden der Mehrheit der Stimmen der Erscheinenden werden zugezählt werden.

Hievon werden die Parteien und die sämmtlichen Hypothekargläubiger und zwar die bekannten Wohnortes zu eigenen Händen, Nikolaus Link, Anna Kubowicz und Johann Koniuszewski, Fr. Wanda Franciska zw. N. Brykczyńska, dann alle jene Gläubiger, welche erst nach dem 5. August 1861 als dem Tage des dieser Feilbietungsausschreibung zu Grunde gelegten Landtafel-Auszuges auf die zu veräußernden Güter ein Pfandrecht erworben haben sollten, oder denen dieser Bescheid aus was immer für einem Grunde gar nicht, oder nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, durch den für dieselben aufgestellten Curator Hrn. Advokaten Dr. Pfeiffer mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Wurst verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landes-Gerichtes
Lemberg, am 19. August 1861.

Z. 9927. **Kundmachung.** (3151. 3)

Zur Lieferung der Mineralwasser-Flaschen, welche die Verwaltung des Curortes Krynica in den Jahren 1862, 1863 und 1864 benöthigt, wird unter nachstehenden Bedingungen die schriftliche Concurrenz hiemit eröffnet:

1. Lieferungslustige haben ihre schriftlichen und eigenhändig gefertigten Anträge mit der äußeren Aufschrift: „Offert zur Lieferung von Flaschen für Krynica" unter Beischluß des Vadiums von 100 fl. ö. W. versiegelt bis zum 18. October 1861 6 Uhr Abends bei dem k. k. Finanz-Landes-Directions-Präsidium in Krakau zu überreichen und darin den verlangten Lieferungspreis pr. Flasche in Ziffern, daß sie die Lieferungsbedingungen kennen und sich denselben unbedingt unterziehen.
2. Die Uebernahme der Flaschen erfolgt in Krynica, wohin selbe auf Kosten des Unternehmers bis zum 15. März jeden Jahres zu Handen des Bade-Inspectors abgeliefert werden müssen.
3. Die Menge der jährlich zu liefernden Flaschen wird auf 30,000 d. i. Dreißig Tausend Stück festgesetzt, und der Unternehmer verpflichtet, für den Fall des Bedarfs jede verlangte Mehrlieferung welche 50% nicht übersteigt, innerhalb der Frist von 6 Wochen vom Zeitpuncte der Bestellung gerechnet zu demselben Preise zu realisiren.
4. Die zu liefernden Flaschen müssen in einer gegossenen und von innen glatt ausgedrehten Form aus Messing geformt werden, lichtgrün, glatt und blasenfrei sein, eine cylinderförmige bouteillenartige Gestalt und platte Basis haben, mit Einschluß des Halses sieben Zoll zehn Linien (Wiener Maß) hoch, und zwanzig sieben Wiener Loth schwer sein, einen Umfang von zehn Zoll und einer Linie besitzen, auf der Wölbung vom Cylinder zum Halse mit der stempelartig aufgeprägten Bezeichnung „Krynica" versehen sein, und ohne den Raum des Halses Ein und sieben Zehntel Seitel (Wiener Maß) Wasser fassen. Der Cylinder muß neun Zehntel Linien stark im Glase sein, die übrigen Theile der Flasche hingegen sind verhältnißmäßig noch stärker zu machen.

   Von der 7″ 10‴ betragenden ganzen Höhe der Flasche haben, auf den Cylinder 5″ 2‴, auf die Wölbung vom Cylinder zum Halse 1″ 2‴ und auf den Hals 1″ 6‴ zu entfallten.

   Der äußere Umfang des Halses ist oben mit einem flachgestrichenen Kranze zu versehen und hat unterhalb des Kranzes 3″ 4‴ der Umfang des Kranzes dagegen 4″ — und der Durchmesser der vollkommen cylinderförmig gestalteten Halsöffnung 9½‴ zu messen.

   Ueberhaupt müsse die zu liefernden Flaschen mit Ausnahme der mehr bouteillenartig zulaufenden Halsform ganz den bisherigen Krynicaer Mineralwasser-Flaschen gleichen und besonders eine allen völlig gleiche Halsöffnung erhalten.
5. Flaschen, welche in einer oder der andern Beziehung nicht die vorgeschriebene Beschaffenheit haben, werden nicht übernommen. Für zerschlagene und gesprungene wird keine Vergütung geleistet.
6. Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, daß die Glasmaße jene technische Zubereitung erhalte und diejenigen Kühlmetode in Anwendung gebracht werde, welche erforderlich sind, um dem Glase die gehörige Haltbarkeit zu verschaffen, indem derselbe dafür haftet, daß der bei der Füllung und Verkorkung sich ergebende Bruch 3% nicht übersteige. Die größere Menge Bruch hat derselbe durch die entsprechende Anzahl qualitätmäßiger Flaschen zu ersetzen.
7. Der genehmigte Lieferungspreis wird dem Unternehmer nach jedesmaliger Ablieferung vom Bade-Inspector gegen stempelmarkirte Quittung ausgezahlt werden.
8. Das erlegte Vadium wird bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrags als Caution zurückbehalten und haftet für alle Verbindlichkeiten des Unternehmers.
9. Sollte im Verlaufe der Vertragsperiode in der Form der Flaschen eine Aenderung für nöthig erachtet werden, so steht dem Unternehmer frei, sich der diesfälligen Anforderung zu fügen oder hierauf innerhalb zehn Tagen zu erklären, daß er von dem Vertrage abstehe.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.
Krakau, am 20. September 1861.

N. 268. **Edict.** (3164. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte in Ulanów wird den Abwesenden Abraham Schiffer, Rachel und Israel Moscheles und Reisel Schreiber mit diesem Edicte bekannt gemacht, daß Amalia Schiffer aus Ulanów mittelst Klage de präs. 6. März 1860 NE. 268 gegen sie als Miterben nach Nachman Schiffer die Zahlung einer Forderung pr. 200 Stück holl. Dukaten angesprochen habe, und daß über diese Klage, welche den als Erstgeklagte erscheinenden Verlassenschaft nach Samuel Schiffer zu Handen des bestellten Nachlaßcurators zugestellt wurde, die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 19. December l. J. um 8 Uhr Vormittags angeordnet worden ist.

Da der Wohnort dieser Personen dem Gerichte gänzlich unbekannt ist, so wird für dieselben der Herr David Grauberg in Ulanów zur Wahrung ihrer Rechte in diesem Prozesse auf ihre Gefahr und Kosten zum Curator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Zugleich werden dieselben erinnert, zur rechter Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Behelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder einen andern Sachwalter zu ernennen und dem Gerichte anzuzeigen, widrigens sie sich die aus der Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.
Ulanów, am 18. Jänner 1861.

N. 59616. **Kundmachung.** (3155. 3)

Der mit dem Statthalterei-Erlasse vom 31. August 1861 Z. 57793 zum autorisirten Civil-Inginieur ernannte Ludwig Harnwolf hat den vorgeschriebenen Dienst-Eid beim k. k. Statthalterei-Präsidio am 6. September 1861 abgelegt, und zu seinem stättigen Wohnsitze die Kreisstadt Przemysl gewält.

Von der k. k. galizischen Statthalterei.
Lemberg, am 11. September 1861.

N. 59616. **Obwieszczenie.**

Ludwig Harnwolf, rozporządzeniem Namiestnictwa z 31. Sierpnia 1861 L, 57793 mianowany autoryzowanym cywilnym inżynierem, złożył dnia 6. Września 1861 przepisaną przysięgę służbową w Prezydyum c. k. Namiestnictwa i obrał na swoją stałą siedzibę obwodowe miasto Przemyśl.

Od c. k. galicyjskiego Namiestnictwa.
Lwów, dnia 11. Września 1861.

N. 12757. **Kundmachung.** (3137. 3)

Laut des am 13. Juni 1861 Z. 10351 von der Fr. Angela Kadłubowska überreichten Gesuches, sind ihr am 12. Mai 1861 nachstehende ihr eigene Grundentlastungs-Obligationen des Krakauer Regierungsgebietes verloren gegangen:

1. Eine 5% auf den Namen der Johanna Bobrowska am 24. October 1854 Nr. 1080 ausgestellte Grundentlastungs-Obligation über 100 fl. C.-M. sammt laufenden Coupons.
2. Eine 5% auf den Namen derselben Johanna Bobrowska am 24. October 1854 Nr. 1081 ausgestellte Grundentlastungs-Obligation über 100 fl. CM. sammt laufenden Coupons.
3. Eine 5% auf den Namen des Anton Wenzel Eduard Anastasius 4. Namen Benoe am 24. October 1855 Nr. 3785 ausgestellte Grundentlastungs-Obligation über 100 fl. CM. sammt laufenden Coupons.
4. Eine 5% auf den Namen der Klotilde Therese 2. Namen Lisowiecka am 24. Jänner 1857 N. 6565 ausgestellte Grundentlastungs-Obligation über 100 fl. CM. sammt laufenden Coupons.
5. Eine 5% auf den Namen des Stefan Wilkoszewski am 1. November 1857 Nr. 8540 ausgestellte Grundentlastungs-Obligation über 100 fl. CM. sammt laufenden Coupons.
6. Eine 5% auf den Namen des Stefan Wilkoszewski am 1. November 1857 Nr. 8541 ausgestellte Grundentlastungs-Obligation über 100 fl. CM. sammt laufenden Coupons.

Vom k. k. Landesgerichte werden demnach alle, welche zu den obbesagten Obligationen irgend welche Rechte anzusprechen haben, aufgefordert, ihre Ansprüche binnen einem Jahre vom Tage der letzten Einschaltung dieses Edictes in der „Krakauer Zeitung" bei diesem k. k. Landesgerichte anzumelden widrigenfalls die obbezeichneten Obligationen für amortisirt erklärt werden.

Krakau, am 27. August 1861.

N. 12757. **Obwieszczenie**

Według podania pani Anieli Kadłubowskiéj z dnia 13. Czerwca 1861 L. 10351 wniesionego, zginąły jéj na dniu 12. Maja 1861 następujące jéj należące obligacye uwolnienia gruntowego okręgu Krakowskiego:

1. jedna 5% obligacya uwolnienia gruntowego ddto. 24. Października 1854 do L. 1080 na imie Joanny Bobrowskiéj wydana na 100 złr. mk. z kuponami bieżącemi,

2. jedna 5% obligacya uwolnienia gruntowego ddto. 24. Października 1854 do L. 1081 na imie téjże saméj Joanny Bobrowskiéj na 100 złr. mk. wydana, wraz z bieżącemi kupon.
3. jedna 5% obligacya uwolnienia gruntowego na dniu 24. Października 1854 do L. 3785 na imie Antoniego Wacława Edmunda Atanazego 4. imion Benoego na 100 złr. mk. wydana, wraz z kuponami bieżącemi,
4. jedna 5% obligacya uwolnienia gruntowego na dniu 24. Stycznia 1857 do L. 6565 na imie Klotyldy Teresy 2. im. Lisowieckiéj na 100 złr. mk. wydana, wraz z bieżącemi kuponami,
5. jedna 5% obligacya uwolnienia gruntowego na dniu 1. Listopada 1857 do L. 8540 na imie Stefana Wilkoszewskiego na 100 złr. mk. wydana, wraz z bieżącemi kuponami,
6. jedna 5% obligacya uwolnienia gruntowego na dniu 1. Listopada 1857 do L. 8541 na imie Stefana Wilkoszewskiego na 100 złr. mk. wydana, wraz z bieżącemi kuponami.

C. k. Sąd krajowy wzywa wszystkich, którzyby do powyższych obligacyj jakie prawa sobie rościli, aby się z takowemi w przeciągu roku od dnia ostatniego obwieszczenia niniejszego edyktu w gazecie Krakowskiéj w Sądzie tutejszym zgłosili, w przeciwnym bowiem razie powyższe obligacye za umorzone uznane będą.

Kraków, dnia 27. Sierpnia 1861.

N. 1326. **Ogłoszenie licytacyi.** (3163. 3)

C. k. Sąd powiatowy w Krzeszowicach, podaje niniejszem do publicznéj wiadomości, iż celem uskutecznienia w drodze egzekucyi sprzedaży przez publiczną licytacyą sprzętów domowych i pościeli Jakóba Kenner propinatora w Modlnicy małéj, na zaspokojenie należytości Wincentego Kramarczyka w kwocie 60 zła. zajętych i na 63 zła. 2 c. oszacowanych, wyznaczony został termin

pierwszy na dzień 10. Października 1861,
drugi na dzień 24. Października 1861,

zawsze o godzinie 11téj przedpołudniem, w pomieszkaniu Jakóba Kenner w Modlniczce, z tém nadmienieniem, iż ruchomości te w drugim terminie, także niżéj ceny szacunkowéj sprzedane będą. O czem chęć kupna mających uwiadamia się.

C. k. Sąd powiatowy.
Krzeszowice, dnia 21. Września 1861.

L. 11915. **Edykt.** (3144. 3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski p. Niceforowi Piotrowskiemu z życia i pobytu niewiadomemu, lub jego z miejsca pobytu niewiadomym spadkobiercom niniejszém obwieszczeniem wiadomo czyni iż przeciw niemu p. Konstanty Piliński, Ludwika z Proków Pilińska, Tadeusz Piliński i Elżbieta z Pilińskich Jędrzejewiczowa pozew do sporu ustnego o extabulacye prawa dzierżawnego z stanu biernego dóbr Sieklówka dolna do tutejszego c. k. Sądu wnieśli, w skutek czego do rozprawy termin na dzień 21. Listopada 1861 o godzinie 10., na któren obie strony pod surowością §. 25 U. S. z odwołaniem się do §. 23 U. S. stawić się mają, przeznaczoną został.

Ponieważ miejsce pobytu zapozwanego jest niewiadome, przeto c. k. Sąd obwodowy ustanawia dla obrony na jego niebezpieczeństwo i koszt, kuratora w osobie p. adwokata Dra Rosenberga z substytucyą adwokata Dra Hoborskiego z którym wytoczona sprawa według ustawy ciwil. dla Galicyi przepisanéj przeprowadzonym będzie.

Tym więc edyktem wzywa się pozwanego, ażeby wcześnie sam się zgłosił, lub téż dowody prawne ustanowionemu kuratorowi wręczył, lub nareszcie innego obrońcę sobie obrał i sądowi tutejszemu wymienił, ogólnie by wszystkie do obrony pomocne i prawem przepisane środki użył, inaczéjby skutki z zaniedbania wynikłe sobie sam przypisać musiał.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.
Tarnów, dnia 14. Sierpnia 1861.

L. 13187. **Edykt.** (3145. 3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski zawiadamia niniejszym edyktem nieznajomego z miejsca pobytu Czesława Bzowskiego lub w razie jego śmierci tegoż nieznanych spadkobierców, że celem doręczenia dekretu przyznania byłego c. k. Sądu szlacheckiego Tarnowskiego dto. 19. Lipca 1855 L 12519 spadku pozostałego po Teofili z Bzowskich Służewskiéj ustanawia kuratorem ad actum pana adwokata Dra Rutowskiego z zastępstwem pana adwokata Dra Bandrowskiego i doręcza mu rzeczony dekret przyznania. Z ustanowionym kuratorem wszelkie dalsze kroki sądowe w tém spadku pertraktowane będą.

Wzywa się tedy wspomnionego p. Czesława Bzowskiego, aby w czasie należytem do sądu się zgłosił i ustanowionemu kuratorowi potrzebne dokumenta doręczył lub innego zastępcę sobie obrał i takowego sądowi oznajmił, w ogóle aby wszelkich prawnie mu pozwolonych środków używał, w przeciwnym bowiem razie wszelką szkodę wyniknąć mogącą sam sobie przypisze.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.
Tarnów, dnia 4. Września 1861.

N. 3618. **Edykt.** (3129. 3)

Przez c. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Nowymtargu czyni się niniejszym wiadomo, iż w dn. 4. Lipca 1843 zmarł w Cichem Jan Jakóbiec z uczynieniem kodycylu z dnia 30. Czerwca 1843.

Sąd niewiedząc ówczesny pobyt Macieja Jakóbca syna zmarłego, wzywa go ażeby w przeciągu roku od dnia dzisiejszego licząc w Sądzie się zgłosił i oświadczenie do dziedzictwa złożył, w przeciwnym bowiem razie, spadek byłby z temi pertraktowany, którzy się zgłosili, a i z kuratorem Tomaszem Jakóbcem dla niego ustanowionym.

Nowytarg, dnia 11. Września 1861.

L. 3602. **Edykt.** (3133. 3)

Ze strony c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu w Nowymtargu niniejszem wiadomo się czyni, że Jan Lassak w Maruszynie na dniu 15. Sierpnia 1847 beztestamentalnie pomarł.

Ponieważ pobyt teraźniejszy syna tegoż Józefa Lassaka tutejszemu Sądowi wiadomy niejest przeto tenże wzywa się, ażeby w przeciagu roku od daty niżéj wyrażonéj w tutejszym sądzie zgłosił, i do dziedziczenia tego spadku deklarował się, w przeciwnym razie bowiem pertraktacya z zgłaszającemi się sukcesorami i ustanowionym dla nieobecnego kuratorem Szymonem Lassakiem przeprowadzoną będzie.

Nowytarg, dnia 4. Września 1861.

L. 15748. **Edykt.** (3138. 3)

C. k. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem p. Emeryka Pangratz, Ferdynanda Nowotnego, Henryka Poppel i Józefa Schäfer co do życia i miejsca pobytu niewiadomych, a w razie ich śmierci spadkobierców onychże co do życia i miejsca pobytu niewiadomych, że przeciw nim i p. Józefowi Cohn, Süssmanowi Pfau, Józefowi Brühl czyli Brüll i p. Ernestynie Brühl, p. Zelisław Bobrowski, Stanisław Białobrzeski, Adam Dunin Brzeziński w imieniu własnem, oraz jako ojciec małoletniéj Felicyi Brzezińskiéj, Feliks Brzeziński, Krystyna z Brzezińskich bar. Horochowa, Pelagia z Brzezińskich Morelowska w imieniu własném, oraz jako matka i opiekunka małoletnich Stanisława, Ludwika i Juliusza Morelowskich i Maryanna z Morelowskich Onyszkiewicz o extabulacyę sumy 688 złr. z przyn. na dobrach Kawęcinach z przyl. i na sumie 364,217 złpol. tamże ciążącéj intabulowanéj, wnieśli pod dniem 4. Września 1861 do L. 15748 pozew, w załatwieniu tegoż pozwu termin audyencyonalny na dzień 17. Grudnia 1861 o godzinie 10téj rano pod rygorem §. 25 Post. Sąd. Cyw. wyznaczonym został.

Gdy miejsce pobytu pozwanych Emeryka Pangratz, Ferdynanda Nowotnego, Henryka Poppel i Józefa Schäfer, a w razie śmierci ich spadkobierców nie jest wiadomem, przeto c. k. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanych, jak równie na koszt i niebezpieczeństwo tychże tutejszego adwokata p. Dra Witskiego z zastępstwem adwokata pan Dra Szlachtowskiego kuratorem nieobecnych ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego dla Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatem niniejszym edyktem pozwanym, aby w zwyż oznaczonym czasie albo sami stanęli, lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla nich zastępcy udzielili, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrali i o tém c. k. Sądowi krajowemu donieśli, w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użyli, w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sami sobie przypisaćby musieli.

Kraków, dnia 10. Września 1861.

N. 13125. **Edykt.** (3111. 3)

C. k. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem p. Józefa Suryna, p. Karolinę Rzepecką i p. Józefa Ignacego 2. im. Rzepeckiego a w razie ich śmierci nieznanych ich spadkobierców, że przeciw nim pp. Ludwik, Adolf, Klemens, Remerowie, Salomea z Remerów Fiszerowa i Eleonora Kępnerowa przez pełnomocnika p. adwokata Dra Zyblikiewicza, wnieśli pozew de präs. 26go Lipca 1861 do L. 13125 o orzeczenie, że prawo żądawia zapłaty sumy 1434 złp. z przyn. tudzież prawo sekwestracyi dóbr Chrobacze celem zaspokojenia tej sumy na rzecz Józefa Suryna na dobrach Chrobacze pod n. 5 i 6 on. zaintabulowane przedawniło się i że te pozycye z wszystkiemi suboneracyami z stanu biernego tych dóbr wyextabulowane być mają, w załatwieniu tegoż pozwu uchwałą tutejszego Sądu z dnia 26. Sierpnia 1861 L. 13125 zapadłą do ustnéj rozprawy czyli do wniesienia excepcyi termin audyencyonalny na dzień 22. Października 1861 o godzinie 10. zrana ustanowiony został.

Gdy miejsce pobytu pozwanych nie jest wiadome, przeto c. k. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanych jak równie na koszt i niebezpieczeństwo tychże, tutejszego p. adwokata Dra Szlachtowskiego kuratorem nieobecnych ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatem niniejszym edyktem pozwanym, aby w zwyż oznaczonym czasie albo sami stanęli, lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla nich zastępcy udzielili, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrali i o tém c. k. Sądowi krajowemu donieśli, w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użyli, w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sami sobie przypisaćby musieli.

Kraków, dnia 26 Sierpnia 1861.

N. 2267. **Obwieszczenie.** (3165. 3)

C. k. Urząd powiatowy, jako Sąd w Pilznie podaje do wiadomości powszechnéj, iż celem zaspokojenia wierzytelności spadkobierców po ś. p. Kasprze Marklu w sumie 1500 złr. m. k. wraz z procentami i kosztami sporu i egzekucyi odbędzie się na dniu 30. Października 1861 o godzinie 9 rano w zabudowaniu sądowem w Pilznie 3cia egzekucyjna licytacya realności pod N. C. 5 w Pilznie do małżonków Ignacego i Emilii Zwolińskich należącéj.

Za cenę wywołania stanowi się cena szacunkowa 6732 zła. 18 cent. z tą uwagą, iż sprzedaż także poniżéj ceny szacunkowéj miejsce mieć może.

Chęć kupna mający przed rozpoczęciem licytacyi mają złożyć na ręce komisyi wadium 10% ceny szacunkowéj w gotówce, lub w obligacyach według kursu. Pierwsza trzecia część ceny kupna musi być dopiero w trzecim miesiącu po powzięciu aktu licytacyjnego do wiadomości sądowéj uiszczoną.

Ułożone warunki licytacyjne, akt szacunkowy i extrakt tabularny mogą interesowani w tutejszosądowéj registraturze przejrzeć.

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd.
Pilzno, dnia 5. Września 1861.

N. 1896. **Edict.** (3162. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte in Brzesko werden zur Vornahme der zur Befriedigung einer durch die Frau Pauline Tomaniewicz gegen die Nachlaßmasse des Paul Marzec ersiegten Wechselforderung von 100 fl. ö. W. s. N. G. durch das k. k. Krakauer Landesgericht am 12. August d. J. Z. 13019 verwilligten executiven Feilbietung folgender zur besagten Nachlaßmasse gehörigen Gegenstände, als:

a) Eines 237 □° umfaßenden Stückes Ackergrundes N. top. 162 in Brzesko im Schätzungswerthe von 80 fl. und
b) 18 Stück Bauholzes im Werthe von 17 fl. ö. W.

zwei Licitationstermine für den 12. November und 10. December 1861 jedesmal um 10 Uhr Vormitt. mit dem Beifügen bestimmt daß bei dem ersteren die gedachten Gegenstände nur um oder über, bei dem letzteren dagegen auch unter dem Schätzungswerthe werden verkauft werden.

Die Kauflustigen werden an dem besagten Termine in die gerichtliche Kanzlei zu Brzesko eingeladen.

Brzesko, am 19. September 1861.

N. 1896. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd powiatowy w Brzesku przeznacza do przedsięwzięcia dozwolonéj przez c. k. Sąd krajowy Krakowski uchwałą z dnia 12. Sierpnia 1861 L. 13019 przymusowéj sprzedaży należących do masy spadkowéj ś. p. Pawła Marca:

a) kawałeczka gruntu N. top. 162 w Brzesku w objętości 237 □° w wartości szacunkowéj 80 zła.
b) 18 kloców drzewa budowlanego w wartości 17 zła.,

na zaspokojenie wygranéj przez p. Paulinę Tomaniewicz przeciw téjże masie sumy wekslowéj 100 zła. z przyn. dwa termina t. j. 12. Listopada i 10. Grudnia 1861, zawsze o godzinie 10téj rano z tém dodatkiem, że przedmioty te na pierwszym terminie tylko za lub wyżéj, na drugim zaś także niżéj ceny szacunkowéj sprzedane będą.

Chęć kupienia mający, zechcą się na powyższych terminach w sądowéj kancelaryi w Brzesku zgłosić.

Brzesko, dnia 19. Września 1861.

N. 14715. **Edykt.** (3112. 3)

C. k. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem p. Pawła Hubickiego, p. Katarzynę z Raczkowskich Kownacką i p. Józefa Piotrowskiego, że przeciw nim z miejsca pobytu i życia niewiadomym, a w razie śmierci onychże ich spadkobiercom również niewiadomym, p. Feliks Wnorowski jako sądownie ustanowiony pełnomocnik p. Heleny Maryi 2. imion 1go ślubu Giebułtowskiéj, 2go Foxowéj, tudzież małoletnich Konrada, Stanisława, Władysława Karola 2. im. i Heleny Maryi 2. im. Giebułtowskich właścicieli dóbr Łapanowa z folwarkiem Wymysłowa wniósł pozew do L. 14715 de präs. 20. Sierpnia 1861 o uznanie za zgasłe prawa zastawu sumy 3500 złp. czyli sumy 5233 złp. 27 gr. z przyn. w stanie biernym dóbr Łapanowa z folwarkiem Wymysłowa zabezpieczonéj i o wykreślenie téj sumy w załatwieniu tegoż pozwu wyznacza się termin do postępowania ustnego na dzień 15. Października 1861 o godzinie 10téj zrana.

Gdy miejsce pobytu i życie pozwanych jest niewiadome, przeto c. k. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanych jak równie na koszt i niebezpieczeństwo tychże, tutejszego adwokata pana Dra Witskiego z substytucyą adwokata Dra Szlachtowskiego kuratorem nieobecnych ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatem niniejszym edyktem pozwanym, aby w zwyż oznaczonym czasie albo sami stanęli, lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla nich zastępcy udzielili, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrali, i o tém c. k. Sądowi krajowemu donieśli, w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użyli, w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki samym sobie przypisaćby musieli.

Kraków, dnia 2. Września 1861.

Z. 10238. **Ankündigung.** (3172. 3)

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Tarnów wird bekannt gegeben, daß wegen Verpachtung der Verzehrungssteuer vom Wein- und Fleischverbrauche in allen Orten des Tarnower Kreises, welche in 22 Pachtbezirke eingetheilt sind, für die Zeit vom 1. November 1861 bis Ende October 1862, die öffentlichen Versteigerungen am 8., 9., 10. und 11. October 1861 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Tarnów werden abgehalten werden.

Die Licitationsbedingnisse, so wie die den einzelnen Pachtbezirken zugetheilten Ortschaften können hieramts, dann bei der k. k. Finanz-Bezirks-Directionen in Bochnia, Krakau, Neu-Sandez, Rzeszów und Wadowice endlich bei jeden k. k. Finanzwach-Commissär des Tarnower Kreises eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.
Tarnów, am 26. September 1861.

N. 10238. **Obwieszczenie.**

C. k. Dyrekcya skarbowa obwodu Tarnowskiego podaje do wiadomości, że pobór od podatku konsumpcyjnego od mięsa i wina w Tarnowskim na 22 powiaty dzierżawne podzielonym obwodzie, na rok od 1. Listopada 1861 do tegoż 1862 w drodze publicznéj licytacyi na dniu 8., 9., 10. i 11. Października 1861 w c. k. Dyrekcyi skarbu w Tarnowie odbyć się mającéj, w dzierżawę wypuszczony będzie.

Warunki licytacyi, jakotéż przydzielone powiatom dzierżawnym miejsca przejrzeć można w c. k. Dyrekcyi skarbowéj w Bochni, Krakowie, Sączu, Rzeszowie i Wadowicach, jakotéż w c. k. Urzędach powiatowych i u c. k. komisarzy straży finansowéj obwodu Tarnowskiego.

Z c. k. Dyrekcyi skarbowéj obwodowéj.
Tarnów, dnia 26. Września 1861.

N. 14221. **Edict.** (3178. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden in Folge Einschreitens des Herrn Michael Jasiński, Hrn. Ludwig Jasiński und Fr. Leokadia Jasińska bücherlichen Besitzer und Bezugsberechtigten des im Tarnower Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 57 pag. 266 n. här. vorkommenden Gutes Brzeziny Behufs der Zuweisung des laut Zuschrift der Krakauer Grund-Entlastungs-Ministerial-Commission vom 16. April 1855 Z. 1725 für obige Gut Brzeziny bewilligten Urbarial-Entschädigungs-Capitals pr. 991 fl. 10 kr. CM., diejenigen denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum Ende December 1861 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf den obigen Entlastungs-Capitalsvorschuß auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungscapitals gelten werde; daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein, von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.
Tarnów, am 18. September 1861.

In der Buchdruckerei des „Czas." Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Bother.